



144/1563

2370

09/11/58

24/11/58

21767 ✓

3323

Der Staat und die Juden

im

Norddeutschen Bunde.

[Suppl. v. 1867]

Ein Mahnruf an das Norddeutsche Parlament.

Von

M. Levy,

Königlich Preussischem Rechtsanwalt und Notar.

Motto: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider, nie die Frage.“
(Goethe.)

L i s s a.

Druck und Verlag von Theodor Scheibel.

1 8 6 7.

K



144/563

2370

09/11/58

24/11/58

21767 ✓

3323

Der Staat und die Juden

im

Norddeutschen Bunde.

[Suppl. vork.]

Ein Mahnruf an das Norddeutsche Parlament.

Von

M. Levy,

Königlich Preussischem Rechtsanwalt und Notar.

Motto: „Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider, nie die Frage.“
(Goethe.)

L i s s a.

Druck und Verlag von Theodor Scheibel.

1 8 6 7.

K

552
552

318522 h



Der gewaltige Anlauf, welchen Deutschland zu seiner Wiedergeburt in jüngster Zeit genommen hat — Dank der staatsmännischen Einsicht und Thatkraft der Lenker des Preussischen Staates — berechtigt uns, eine Frage, die während der politischen Kämpfe der letzten Jahre mehr in den Hintergrund getreten ist, die aber darum von ihrer Wichtigkeit nichts verloren hat, wieder zur öffentlichen Discussion zu stellen — wir meinen die bürgerliche und staatsbürgerliche Stellung der Juden in Deutschland. Die Sache hat oft genug auf der Tagesordnung gestanden, ohne jedoch bis zu dieser Stunde ihre endliche Erledigung gefunden zu haben. Die vielfachen und großen Erschütterungen, von welchen Deutschland seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts betroffen worden ist, sind zwar nicht spurlos an der socialen und politischen Lage der Juden vorübergegangen, aber weder die Gerechtigkeit ihrer Sache, noch das Beispiel anderer Länder, noch die angestrengtesten Bestrebungen erleuchteter Männer aller Confessionen haben eine gleichförmige und durchgreifende Reform in dem Rechtszustande der jüdischen Bevölkerung Deutschlands hervorbringen können. Wie so Vieles in unserm großen Vaterlande ist auch die Emancipation der Juden bis zum heutigen Tage Flickwerk geblieben. Es scheint nicht schwer, diese Langsamkeit und Ungleichmäßigkeit der Entwicklung zu erklären. Man mag einen Theil der Schuld auf das allgemeine Conto des schwerfälligen deutschen National-Charakters setzen, aber es steht fest, daß die der Sache der Juden günstige und natürliche Strömung trotz des geringen Maasses von Geschwindigkeit längst ihr Ziel erreicht hätte, wenn nicht eine Gegenströmung existirte, die zwar von Tag zu Tage schwächer wird, die aber noch immer nicht ihre ganze Wirksamkeit eingebüßt hat. Der religiöse Fanatismus, die Schwärmerei der deutschen Romantik, welche den christlichen Staat erfunden hat, der eingewurzelte, während vieler Jahrhunderte künstlich genährte Widerwille des Pöbels gegen die ehemaligen Kammerknechte des deutschen

Reiches, der Refler dieses Widerwillens auch in den besseren Schichten der Gesellschaft, die Furcht der Bureaucratie vor dem Eindringen „fremder“ Elemente, die Abneigung der Regierenden gegen das Ferment des semitischen National-Characters, alle diese Kräfte haben jene Gegenströmung lange Zeit in Fluß erhalten.

Nachdem auch in Deutschland das politische Partei-Wesen mehr und mehr herangewachsen ist, und man sich gewöhnt hat, alle politischen Fragen nach dem Programme der Partei zu behandeln, hat die Sache der Juden zwar in der großen liberalen Partei eine wichtige Unterstützung gefunden, dagegen auf der andern Seite einen nicht minder einflußreichen und wohl Disciplinirten Gegner erhalten. So die Chancen einer günstigen Fortentwicklung scheinen sich sogar vermindert zu haben, seitdem diese Gegnerschaft einen festen Stützpunkt in denjenigen politischen Körpern gewonnen hat, welche von vornherein dazu bestimmt sind, die Träger der s. g. conservativen Interessen zu sein, und der treibenden Kraft der modernen Ideen das Gegengewicht zu halten. Gerade hieraus erklärt sich der Stillstand, welchen die natürliche Entwicklung der Judenfrage in einigen deutschen Staaten erfahren hat. Ist es doch den vereinten Bemühungen der preussischen Regierung und des preussischen Abgeordnetenhauses bis jetzt nicht gelungen, die Abschaffung des veralteten Judeeneides bei dem preussischen Herrenhause durchzusetzen! Wir sehen hier eines der beklagenswerthesten Resultate des modernen Parteiwesens vor uns. Aber man darf darum nicht an einer endlichen Ueberwindung auch dieses Hindernisses verzweifeln. Gerade die Partei der Tories hat in England den Juden den Eintritt in das Haus der Gemeinen erschlossen, und es ist zu hoffen, daß auch in Deutschland die conservativen Elemente sich mindestens von der Unschädlichkeit der Juden-Emancipation für die conservativen Interessen allmählich überzeugen und den Widerstand gegen die vollkommene Gleichstellung der jüdischen Mitbürger von dem Programme der Partei streichen werden. Mögen die nachfolgenden Zeilen zu einer solchen Läuterung des conservativen Dogmas einiges beitragen!

Die Befreiung der Juden von den letzten Spuren der Sklaverei, welche das Mittelalter über sie verhängt hatte, ist gegenwärtig keine Frage mehr der Humanität, sondern ein einfaches Postulat des öffentlichen Rechts, der modernen Staats-Idee. Die Entwicklungsgeschichte der Juden-Emancipation wird der edleren Geister nie vergessen, welche in gerechtem Mitgeföhle mit den unsagbaren Leiden einer zahlreichen Volksklasse und in sittlicher Empörung über die Jahrhunderte lang fortgesetzte systematische Entwürdigung der Menschennatur zuerst das Zauberwort **Coleranz** auf ihre Fahne schrieben, und den Muth hatten, allen

Vorurtheilen ihrer Zeitgenossen zum Troß die Bahn für eine menschlichere Behandlung der Juden in Deutschland zu brechen; sie wird auch der Männer stets eingedenk sein, welche, aus dem Judenthum selbst hervorgegangen, zur Zeit seiner tiefsten Erniedrigung jenen edleren Geistern den Beweis lieferten, daß dasselbe ungeachtet aller Unterdrückungen und Verfolgungen kräftig genug geblieben war, Dichter und Philosophen hervorzubringen. Aber jener ursprüngliche Standpunkt der Emancipationsfrage ist jetzt glücklicherweise als überwunden anzusehn. Das Gefühl, welches den ersten Antrieb für eine Erleichterung der den Juden angelegten Fesseln erweckte, kann nach unseren heutigen politischen Anschauungen nicht Richter sein über eine politische Frage. Auch die ebenso jüdische wie christliche Moral: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ wird — gleichviel ob mit Recht oder Unrecht — aus der politischen Discussion verwiesen. Nicht einmal die Forderung der abstracten Gerechtigkeit, daß gleiche Pflichten als nothwendiges Correlat gleiche Rechte bedingen, kann allein das entscheidende Wort sprechen. Die Gleichstellung der Juden wird nicht mehr um ihrer selbst willen, sondern aus dem höheren Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles verlangt. Die moderne Staatsidee ist mit einer ungleichartigen Stellung der Staatsangehörigen vor dem Gesetze vollkommen unverträglich. Aus den großen geschichtlichen Revolutionen, welche den Römischen Sklavenstaat, die weltliche Hierarchie und den mittelalttrigen Feudalstaat aus Europa fortgesetzt haben, ist der moderne Staat mit der leuchtenden Inschrift: „Gleichheit vor dem Gesetze“ mächtig emporgewachsen. Wir alle sind Zeugen des großartigen Triumphes gewesen, welchen dieses Axiom, verpflanzt auf ein großes aber zum Theil noch halbbarbarisches Gemeinwesen jenseits des Oceans über die modernen Verfechter der Sklaverei in jüngster Zeit gefeiert hat. Und immer wird sich der Sieg an jene Idee heften, denn in ihr ist die öffentliche Moral der Gegenwart verkörpert, und sind die Keime einer noch unentwickelten internationalen Moral enthalten. Sie ist die Uebertragung des absoluten Satzes von der Gleichheit aller Menschen vor Gott auf die Ordnung der menschlichen Dinge, und darum birgt sie eine absolute Wahrheit. Dem Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze verdankt die moderne Gesellschaft die freie Entfaltung aller in dem Gemeinwesen schlummernden Kräfte, die wunderbare Entwicklung unerschöpflicher materieller und geistiger Schätze, das stets wachsende Interesse der Staatsangehörigen an den allgemeinen Angelegenheiten, die gegenseitige Achtung der Staatsbürger, die Achtung vor dem Gesetze selbst, kurz die Beförderung ihres eigenen Wohls. Der Staat, an dessen Spitze das Axiom der Gleichheit vor dem Gesetze steht, kennt keinen bürgerlichen Tod, und auch der

Verbrecher wird nur mit zeitweiser oder dauernder Entziehung gewisser politischer Rechte bedroht. Alle politischen Vorrechte und Nachtheile der Geburt, des Standes, der Confession sind undenkbar in einem solchen Staate, denn mit jeder politischen Ausnahmestellung, die er duldet, schneidet er in sein eigenes Fleisch. Wie sollte auch insbesondere die Confession, die eigenthümliche Art der inneren und äußeren Gottesverehrung, zur Ausübung politischer Rechte diesen befähigen und jenen unfähig machen? Dies könnte doch nur dann der Fall sein, wenn der Staat selbst einem außer ihm liegenden confessionellen Gesetze unterworfen wäre. Aber mit einer solchen Unterwerfung würde der Staat selbst zum Sklaven werden, d. h. seine Existenz negiren. Der Staat darf kein anderes Gesetz anerkennen, als sich selbst, denn sonst würde er die unbedingte Gültigkeit seines Gesetzes und die gleichmäßige Autorität desselben über alle seine Angehörigen wieder in Frage stellen, oder mit anderen Worten: das Axiom der Gleichheit Aller innerhalb der bürgerlichen Ordnung gipfelt in dem Satze, daß der Staat keinem andern Gesetze gehorchen kann, als seinem eignen. Und doch hat man in neuerer Zeit von einem **christlichen** Staate gesprochen, dessen Wesen es sei, alle nichtchristlichen Elemente womöglich auszuschneiden, und wenigstens in der Ausübung politischer Rechte zu beschränken! Wir behaupten, daß die Befenner des modernen christlichen Staates an einer grenzenlosen Unklarheit der Begriffe leiden, und in keinem Falle die Idee des Staats mit genügender Schärfe erfaßt haben. Ein Staat, welcher das Gesetz seiner Geltung und Wirksamkeit nicht in sich selbst findet, sich vielmehr den religiösen Dogmen einer bestimmten Confession unterordnet, kann nicht bestehen, er muß bei nur einigermaßen consequenter Durchführung dieses Abhängigkeitsverhältnisses sich unfehlbar selbst zu Grunde richten. Glücklicherweise ist schon die praktische Beschäftigung mit den Erscheinungen des Staatslebens hinreichend, um die Fenster der modernen Gemeinwesen, sofern sie nicht ihren gesunden Menschenverstand an eine bestimmte religiöse Richtung von vornherein verpfändet haben, vor den Verirrungen jener zur Inquisition führenden Theorie zu bewahren. Das Feldgeschrei „**christlicher Staat**“ ist daher bald verbraucht worden, und wird jetzt nur selten ausgegeben; es dient gegenwärtig mehr als äußeres Erkennungszeichen für die verschiedenen Gegner der Juden-Emancipation.

Man könnte nun fragen: Wenn es eine Religion gäbe, die das Verbrechen heiligt, die Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung befiehlt, den Gesetzen der Sittlichkeit Hohn spricht und den Meineid adelt, sollte der Staat auch die Befenner einer solchen Religion zum Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zulassen? Die Antwort auf eine solche Frage ist, daß es in politischen Dingen auf

rein hypothetische Fragen keine Antwort giebt. Eine Religion des Verbrechens existirt nicht, und kann nicht existiren; denn selbst auf der untersten Stufe ihrer Entwicklung ist die Religion eine Offenbarung des Göttlichen im Menschen. Wenn die Gottesidee in den höheren Entwicklungsstufen der Religion immer reiner und vergeistigter hervortritt, als in ihren ersten Anfängen, wo der menschliche Geist noch von den unmittelbaren Eindrücken der Natur gefangen war, so haben wir doch kein Recht, die Anhänger irgend einer unseren religiösen Begriffen nicht mehr entsprechenden Confession wie Verbrecher von der Gemeinschaft der bürgerlichen Ordnung auszuschließen. Gegen Religionsgebräuche, welche die Gesetze der bürgerlichen Ordnung verletzen, wird und muß der Staat einschreiten, aber nicht aus dem Gesichtspunkte einer höheren religiösen Anschauung sondern in Rücksicht auf das Staatsgesetz selbst. — Und das Judenthum? Unsere Feder ist zu schwach, eine Verherrlichung des mosaischen Gesetzes zu schreiben, die Keuschheit der jüdischen Gottes- und Sittenlehre darzustellen, die Tiefe und Fruchtbarkeit der Gedanken zu entwickeln, welche die Säger und Propheten des alten Bundes verkündet haben. Wir erinnern nur an die eine, so oft und doch nicht oft genug ausgesprochene, Thatsache, daß das Licht der reinen Gotteserkenntniß vom Judenthume ausgegangen ist, und sich trotz aller Knechtung seiner Bekenner bei ihm erhalten hat. Und gerade diese Religion sollte ihre Anhänger zur Ausübung politischer Rechte unfähig machen? Im Mittelalter rechtfertigte man die Verfolgung der Juden mit dem durch ihr Verfahren am Heilande begangenen Verbrechen, man glaubte sich berufen, das Rächeramt bis in's tausendste Glied zu vollziehen und die Sage vom ewigen Juden in Scene zu setzen. So ungeheuerlich diese Anschauung war, und so wenig sie mit der christlichen Liebe im Einklange stand, so hatte sie doch noch eine Spur ethischer Begründung, insofern als sie eine Sühne für ein verletztes Recht beanspruchte. Auch die Fernhaltung der Juden von der staatlichen Gemeinschaft auf Grund der Annahme eines christlichen Staates entbehrte nicht eines wenigstens mystischen und verworrenen Gedankens. Was soll man aber zu der platten und abgeschmackten Manier sagen, mit welcher man in neuerer Zeit die Ausschließung der Juden vom Genuß der politischen Rechte durch Angriffe auf die jüdische Religion zu begründen versucht hat? Man hat sich nicht gescheut, aus den jüdischen Gebetbüchern und aus dem Talmud einzelne Stellen aus dem Zusammenhange zu reißen und in einem falschen Lichte darzustellen, um zu beweisen, daß das Judenthum den Meineid sanctionire und eine an Verbrechen streifende Unduldsamkeit gegen Andersgläubige lehre! Die widerwärtigen Lasterungen, welche verkaufte Convertiten gegen die

ehrwürdige Religion ihrer Väter geschleudert haben, hat man gewagt, einer erleuchteten parlamentarischen Versammlung gegenüber im Angesichte von ganz Europa als baare Münze auszugeben. Man wird nicht von uns verlangen, daß wir auf das Gebiet einer solchen Polemik herabsteigen. Es genügt, die gegen die jüdische Religion erhobenen Verdächtigungen einfach als Lüge zu bezeichnen, und darauf hinzuweisen, daß wenn selbst hin und wieder ein Ausleger des mosaischen Gesetzes zu verkehrten Resultaten gelangt sein sollte, dies eine Verirrung ist, welcher bekanntlich alle Religionen unterworfen sind. Sollen wir etwa zum Beweise dieses Satzes Stellen aus den päpstlichen Bullen, aus den Kirchenvätern oder aus den Lehren des Jesuitenordens anführen? Waren die Maximen der Inquisition etwa keine Verirrung der Menschengenies? Und doch muß man annehmen, daß die Befenner derselben sie als einen Ausfluß des Christenthums angesehen haben. Oder war die im Mittelalter, namentlich seit dem vierzehnten Jahrhundert aufgekommene christliche Theorie, welche in einer Urkunde des Markgrafen Albrecht von 1462 so ausgesprochen wird: „Dann so ein jeder Römischer König oder Kayser gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all jr gut nemen, darzu jr leben und sie tödten bis auf ein anzal, der lügel (klein) sein soll, zu einer gedechtnuß zu erhalten“ *) — mit den reinen Lehren des Christenthums in Uebereinstimmung? Diejenigen, welche eine solche Polemik herausfordern, mögen sich vorher stets die gefährliche Tragweite derselben vergegenwärtigen. Es gibt keinen schlüpfrigeren Boden für die Bekämpfer der Judenemancipation als das Terrain der Verdächtigungen gegen den Werth und Inhalt der jüdischen Religion. Ein geschickter Vertheidiger könnte den Spieß leicht umdrehen.

Die Geschichte der jüdischen Nation ist so innig mit der Geschichte ihrer Religion verknüpft, das ehemalige jüdische Gemeinwesen war so sehr von der Herrschaft der Religion abhängig, und die eigentliche Staatsidee, deren Entwicklung erst der Neuzeit vorbehalten war, hatte sich so wenig von der Idee des Gottesreiches losgelöst, daß es nicht zu verwundern ist, wenn umgekehrt gewisse bis auf den heutigen Tag erhaltene Religionsgebräuche der Juden einen nationalen Anflug bewahrt haben und von geschichtlichen Erinnerungen erfüllt sind. Diese nationalen Reminiscenzen, namentlich die Anklänge derselben in den jüdischen Gebeten hat man hervorgesucht, um glaublich zu machen, daß die Juden sich noch heutzutage als eine abgeschlossene Nation betrachten, daß ihr politisches Bestreben auf Wiederherstellung eines Judenstaates in Palästina gerichtet sei, daß sie vermöge dieses durch die Religion geheilig-

*) S. das vortreffliche Werk von Otto Stobbe: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig, bei C. A. Schwetschke & Sohn. 1866. S. 17.

ten Bestrebens kein warmes Interesse an denjenigen Gemeinwesen haben könnten, welchen sie gegenwärtig angehören und eben deshalb zur Ausübung politischer Rechte in denselben unfähig seien, so lange sie nicht das nationale Band durch Uebertritt zum Christenthume gelöst hätten. Klingt dies nicht Alles wie Hohn? Das Weib, das einem tyrannischen Manne gehorchen muß, erinnert sich bei aller ihrer ehelichen Treue und trotz der peinlichsten Erfüllung ihrer Pflichten doch noch zuweilen mit schmerzlicher Sehnsucht des längst verlorenen Jugendfreundes; aber ist es nicht elender Hohn, wenn der Mann ihr um eines Seufzers im Traume willen die Rechte der ehelichen Gemeinschaft entzieht, und diesen Frevel mit dem Vorwurfe beschönigt, daß ihr Bestreben nur darauf abziele, ihren früheren Geliebten wiederzugewinnen? Wir wissen, daß wie alle Beispiele auch dieses hinkt; es soll auch nicht dazu dienen, die Sache zu erschöpfen, sondern nur in einem ähnlichen Bilde die bodenlose Ungerechtigkeit jener gegen die Juden erhobenen Beschuldigung veranschaulichen. Wo und wann haben die Juden seit der Zerstörung Jerusalems durch Titus, also seit fast 1800 Jahren, ihrem angeblichen Bestreben auf Wiederherstellung des jüdischen Reiches in Palästina irgend einen thatsächlichen Ausdruck gegeben? Wie ist es auch nur denkbar, daß die Idee einer nationalen Wiedergeburt sich in einem über die ganze Erde zerstreuten Volksstamme, welcher die verschiedensten Sprachen redet und den verschiedensten Sitten huldigt, praktisch festsetzen könnte? Die jüdische Frage wird wahrlich niemals in dem Sinne, wie die griechische, die italienische, die polnische, die ungarische u. s. w. ein Gegenstand der Politik und der Besorgniß von Europa sein.

Wenn irgend etwas das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Juden erhalten hat, so waren es die gemeinsamen Leiden, welche sie auf fast allen Theilen der Erde seit länger als einem Jahrtausend zu erdulden hatten. Auch diesen natürlichen Zug des menschlichen Gemüthes hat man versucht, an den Pranger zu stellen. Man hat gefragt, ob nicht ein preußischer Jude beim Streite eines russischen Juden mit einem anderen preußischen Unterthan dem Ersteren beistehen werde. Wer empfindet nicht das Verächtliche einer solchen Exemplifikation? Aber auch hier richtet sich der Stachel gegen den, der ihn gebraucht. Wenn der Jude in dem fanatischen Eifer für seine Glaubensgenossen wirklich so weit gehen sollte, wie viel müssen die Andersgläubigen gegen ihn verbrochen haben! Glücklicherweise und Dank den erhabenen Lehren der jüdischen Religion ist das Rechtsgefühl im Juden trotz aller Unterdrückung zu jeder Zeit ein klares und lebendiges geblieben. Man hat im Mittelalter zur Zeit der schimpflichsten Judenverfolgungen keinen An-

stand genommen, Civilstreitigkeiten zwischen Juden und Christen, bei welchen der Jude Beklagter war, durch das Tribunal der Synagoge oder durch ein aus Juden und Christen gemischtes Gericht entscheiden zu lassen. Ja sogar Prälaten mußten nach Cölner Rechtsgebrauche, wenn sie Kläger gegen Juden waren, in der Synagoge erscheinen und vor dem jüdischen Gerichte Recht nehmen. *) Es giebt wohl kein beredteres Zeugniß für die unparteiische Rechtspflege der Juden auch gegen Andersgläubige. Wir könnten aus neuerer Zeit Beispiele anführen, daß christliche Parteien bei Abschließung von Verträgen mit Juden sich ausdrücklich ausgemacht haben, daß etwaige Streitigkeiten durch das Rabbinat entschieden würden, und nur unter dieser Bedingung den Vertrag genehmigen wollten.

Die Religion hat die Juden gelehrt, die über sie verhängten Leiden als eine Prüfung Gottes zu betrachten und in Demuth zu ertragen. Die Ethik Spinoza's, welche uns durch ihre monumentale Objectivität die höchste Bewunderung entlockt, welche die Leidenschaften der Menschen wie Natur-Ereignisse oder wie geometrische Linien und Flächen betrachtet, und den Haß durch Liebe zu bekämpfen lehrt, ist ein köstliches philosophisches Pendant zu jener jüdischen Religions-Anschauung. Nirgend weiß die Geschichte des Mittelalters von einem Racheakt der Juden gegen ihre Unterdrücker zu berichten, man müßte denn die Fabeln von der Brunnenvergiftung u. dgl. zu den historischen Thatfachen zählen, so oft dieselben auch bei unparteiischer Untersuchung sich als gehässige Erfindungen herausgestellt haben. Man kann nicht einwenden, daß es den Juden an der Macht gefehlt habe, sich zu rächen, denn auch der Ohnmächtige, der vor dem Abgrunde steht, findet Mittel, seinen Feind mit in das Verderben zu ziehen. Wir wollen nur an den einen Umstand erinnern, daß während des ganzen Mittelalters trotz des ausdrücklichen Verbots der Kirche und des canonischen Rechts, welches den Laien, der sich von einem Juden furiren läßt, mit Exkommunikation und den Geistlichen in gleichem Falle mit Absetzung bedroht, die jüdischen Aerzte nicht bloß vom Volke fast ausschließlich, sondern ebenso sehr von geistlichen wie von weltlichen Fürsten zu Rathe gezogen, von Herrschern zu Leibärzten ernannt wurden, und in einzelnen Städten gegen jährliche Besoldungen Anstellung als Communalärzte erhielten **). Wann ist ein Fall constatirt worden, daß ein jüdischer Arzt während der Judenverfolgungen das ihm geschenkte Vertrauen

*) S. Stobbe a. a. D. S. 95. 96. 143—145. 229.

**) S. Stobbe a. a. D. S. 180. 181. Der Magistrat zu Berlin ist erst in den letzten Jahren so einsichtig in das sanitätliche Interesse der Stadt geworden, ohne Unterschied Christen und Juden als Communalärzte anzustellen.

mißbraucht hätte? Gerade die vorzügliche Beliebtheit, welche die jüdischen Aerzte während des Mittelalters genossen, spricht gegen eine solche Annahme und beweist, wie weit entfernt man im praktischen Leben war, den Juden einen Rachegeanken zuzutrauen. Wenn man der jüdischen Religion so oft den unbilligen Vorwurf gemacht hat, daß ihr Gott ein Gott der Rache sei und nicht der Liebe, so ist es doch noch keinem Juden jemals eingefallen zu glauben, daß ihm das göttliche Rächeramt übertragen sei. Zwar „alle Schuld, wie der Dichter sagt, rächt sich auf Erden“, und die gegen die Juden verübten Missethaten haben der menschlichen Gesellschaft wahrlich nicht zum Nutzen gereicht, aber die jüdische Lehre überläßt jene Strafe der Vorsehung und dem natürlichen Verlauf der Dinge.

Eine grobe Fälschung der Geschichte ist es, wenn man behauptet hat, daß die Juden im Gefühle ihrer besonderen Nationalität oder gar ihrer Superiorität die Ausschließung von der Gemeinschaft ihrer christlichen Mitbürger selbst gesucht hätten. Das Gegentheil ist die Wahrheit. Man kann sich kein raffinirteres System denken, als dasjenige war, welches man in Deutschland zur Ausstoßung der Juden aus der menschlichen Gesellschaft namentlich seit den Kreuzzügen in Anwendung gebracht hat. Als obersten Grundsatz stellte man, wie schon oben erwähnt, die gänzliche Rechtlosigkeit der Juden auf, man vindicirte dem Kaiser die Befugniß, bei seinem Regierungs-Antritt alle Juden bis auf einen kleinen Rest — zur Erhaltung des Gedächtnisses an das vergossene Blut Christi — vom Erdboden zu vertilgen. Die Kaiser aber waren so gnädig, von dieser Befugniß thatsächlich zu abstrahiren und die Juden auf bestimmte Zeit gegen Zahlung gewisser Abgaben in ihren Schutz zu nehmen, oder mit andern Worten sie bemächtigten sich des Judenschutzes als einer Finanzquelle, ohne jedoch — mit wenigen rühmlichen Ausnahmen — den in unzähligen Privilegien feierlich zugesagten Schutz gegen Mord, Plünderung, Brandschabung und Vertreibung in Wirklichkeit zu gewähren. In keinem Falle war dieser Schutz gegen die Ausschließung der Juden von der übrigen menschlichen Gesellschaft gerichtet. Bis zu den Kreuzzügen hatten die Juden den Welthandel vermittelt. Von diesem wurden sie gewaltsam zurückgedrängt. Man verbot ihnen jeden Großhandel, das Erscheinen auf Messen und Märkten, und beschränkte sie buchstäblich auf den Schacher und Bucher. Der Eintritt in die Gilden war ihnen selbstredend untersagt und damit der Betrieb des Handwerks unmöglich gemacht. Von der Erwerbung unbeweglicher Güter wurden sie allmählich ausgeschlossen. Ihre Wohnungen, die Sudenviertel, sperrte man durch Mauern und Thore ab, die des Abends verschlossen und jeden Morgen geöffnet

wurden. Schon seit der ältesten Zeit verbot die christliche Kirche ihren Angehörigen, mit den Juden zu speisen und Fleisch von Thieren zu kaufen, welche die Juden geschlachtet hatten. Die Juden sollten mit den Christen nicht zusammen baden, und mußten eigene Badehäuser unterhalten. Christliche Dienstboten wurden mit Exkommunikation bestraft, wenn sie in den Dienst eines Juden traten, ja sogar den Hebräern wurde es zur Pflicht gemacht, zu keiner Jüdin zu gehen, u. A. mehr. Der Schlußstein dieser ganzen Gesetzgebung, welcher die Absonderung der Juden von der christlichen Gesellschaft vollenden half, war das Gebot des Papstes Innocenz III. auf dem vierten Lateranischen Concil, daß alle Juden und Jüdinnen in der ganzen Christenheit sich durch ihre Kleidung von den andern Nationen unterscheiden sollten, eine Vorschrift, welche fast überall in Deutschland praktisch durchgeführt wurde *). Wie man Angesichts dieser Thatfachen den Muth haben kann, den Juden einen ungewöhnlichen Hang zur Absonderung zuzuschreiben, ist nicht erklärlich. In dem Maasse als die Fesseln gelockert und den Juden eine freiere Bewegung gestattet wurde, haben sie zu allen Zeiten und an allen Orten die Absonderung von dem bevorzugten Theile der Gesellschaft aufgegeben. Freilich hat man ihnen dann wieder den entgegengesetzten Vorwurf gemacht, daß sie sich in alle Verhältnisse einzudrängen und in alle Angelegenheiten zu mischen suchten! Aber gerade dieser oft gehörte Vorwurf beweist, wie ungerecht es war, ihnen eine Sucht zur Abschließung anzudichten. Noch heutzutage empfindet es jeder gebildete Jude bitter, wie namentlich in Norddeutschland ein großer Theil der christlichen Gesellschaft ihn in socialer Beziehung zurücksetzt, seinen Umgang soviel als möglich vermeidet, ihm den Eintritt in gewisse gesellige Vereinigungen grundsätzlich verschließt, hinter seinem Rücken über ihn spottet, und ihn im Ganzen wie ein fremdartiges Wesen behandelt. Seit den letzten Jahrzehnten hat sich auch in dieser Beziehung Manches gebessert, und wir hoffen, daß der Tag nicht mehr fern ist, an dem jede Spur auch dieser socialen Zurücksetzung verschwunden sein wird — bis dahin wird der Jude, wie immer, sich in Geduld zu fügen wissen und blind sein gegen das, was man ihm zu verbergen sucht.

Wir schreiben den Juden nicht, wie dies wohl von christlicher Seite zuweilen geschehen ist, um die Besorgniß vor ihrer Concurrenz (!) zu motiviren, eine höhere geistige Befähigung zu — die Schnelligkeit ihrer Auffassung ist wohl nur eine Eigenschaft ihres Temperaments und

*) Ueber die angeführten, meistens notorischen, Thatfachen verweise ich im Allgemeinen auf das mehrfach citirte Werk von Stobbe, und die dort allegirten Schriften und Urkunden.

schlägt nicht selten in Flüchtigkeit um — wir sind auch weit entfernt davon zu leugnen, daß die unwürdige Behandlung, welche den Juden im Laufe der Jahrhunderte zu Theil wurde, und die unaufhörliche nothgedrungene Beschäftigung mit Schacher und Wucher ihren Charakter geschädigt hat, es muß aber gesagt werden, daß diese Depravation eine natürliche Schranke fand an der Reinheit und Erhabenheit der jüdischen Religion und an dem innigen Familienleben der Juden. Schriftsteller wie Kompert, Bernstein u. A. haben uns eine Perspektive in das Leben der Ghettos eröffnet, sie haben den Schleier aufgehoben von den zarten, sinnigen und gemüthvollen Beziehungen des alt-jüdischen Familienkreises, die den Menschenfreund mit wahrhaftem Entzücken erfüllen. Man gebe sich nur die Mühe, auf diesem Wege fortzuschreiten, und man wird in dem Schmutze der Ghettos noch manche köstliche Perle entdecken. Die Religion hat den Juden den Blick in das Unendliche erhalten und die Familie hat ihn vor der Verknöcherung des Gemüthes bewahrt. Hierzu kommt, daß der jüdische National-Charakter an sich von einer hohen Lebens-Energie und Regenerationskraft ist, und daß vermöge dieser Eigenschaften schon ein Menschenalter genügt, um bei gesunder, geistiger Diät und freier Bewegung die ihm geschlagenen Wunden und Schäden zu heilen. Die Erfahrung aller Zeiten und Länder hat diesen Satz bestätigt.

Die Grundlosigkeit der gegen die Juden erhobenen Beschuldigung eines Mangels an Patriotismus liegt so auf der Hand und ist so oft dargethan worden, daß es sich kaum verlohnt, darüber noch ein Wort zu verlieren. Wenn man sich doch klar machen wollte, daß Liebe nur durch Wohlthaten nicht durch Mißhandlung geweckt wird, und daß Vaterlandsliebe bei demjenigen nicht erwartet werden kann, den der Staat als einen rechtlosen Fremden behandelt, so würde man sich scheuen, solche Vorwürfe zu wiederholen. Ueberall wo dem Juden die Thoren des Ghettos geöffnet wurden, wo man ihn in die sociale und bürgerliche Gemeinschaft aufnahm, wo man ihm nur den geringsten Schutz gegen Verfolgung und Demüthigung gewährte, hat er mit dankbarer Hand die ihm erwiesenen Wohlthaten vergolten. Undankbarkeit gehört wahrlich nicht zu den Eigenschaften des jüdischen National-Character's. Schon zur Zeit der Freiheitskriege hat der Jude für Deutschland auf denselben Schlachtfeldern sein Blut verspritzt, wie sein christlicher Kampfgenosse. Am 4. Januar 1815 schreibt Hardenberg an den Grafen von Groote: „Auch hat die Geschichte unseres letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß sie (die Juden) des Staats, der sie in seinen Schooß aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten

ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuths und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, sowie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen sich angeschlossen. Wir kennen nicht die Zahl der jüdischen Combatanten, welche in dem Schleswig-Holstein'schen Feldzuge und in dem jüngsten großen Kriege auf beiden Seiten gekämpft und geblutet haben, aber gewiß wird dieselbe nicht gering sein, so wenig wie die Zahl der jüdischen Aerzte, welche allen Anstrengungen und Gefahren trogend mit der größten Hingebung ihren schweren Beruf erfüllten. Oder ist neuerdings etwa die Opferfreudigkeit der in der Heimath zurückgebliebenen jüdischen Männer und Frauen auch nur einen Schritt hinter der ihrer christlichen Mitbürger zurückgeblieben? Wir räumen ein, daß Jeder an seinem Plaze nur seine Pflicht als Soldat und Staatsbürger erfüllt hat, aber es giebt kein anderes Kennzeichen des Patriotismus als die Erfüllung dieser Pflichten. Soll auch das bei Nachod, Skalitz, Trautenau, Kissingen, Königgrätz u. s. w. gemeinsam von Christen und Juden vergossene Blut kein genügender Kitt sein zu einer aufrichtigen uneingeschränkten Verbrüderung ohne Clauseln und ohne Hinterthüren? Wahrlich es ist an der Zeit, daß Deutschland in dieser Frage sich auf sich selbst besinne und des edlen ritterlichen Geistes eingedenk werde, der mit Recht der Stolz der germanischen Völker ist! Die Juden verlangen keine Satisfaction für die an ihnen während vieler Jahrhunderte verübte Unbill, sie machen das gegenwärtige Zeitalter für die Sünden der Vergangenheit nicht verantwortlich, sie erkennen es auch dankbar an, daß in Bezug auf die Verbesserung ihrer Lage seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts Vieles und Großes geschehen ist, aber sie glauben auch gezeigt zu haben, daß sie in jeder Hinsicht würdig sind, die letzten zwischen ihnen und der christlichen Gemeinschaft stehenden privatrechtlichen und politischen Schranken fallen zu sehen. Es ist unsere volle Ueberzeugung, wenn wir behaupten, daß der Jude nicht bloß in keiner moralischen Beziehung den Bekennern des Christenthums nachsteht, sondern daß er gerade vermöge seiner Nüchternheit und Regsamkeit, vermöge des Gleichgewichts von rechnendem Verstande und lebhafter Einbildungskraft, welches seiner Natur eigenthümlich ist, besonders geeignet erscheint, dem öffentlichen Interesse zu dienen. Die in Holland, Frankreich, England und andern Ländern gemachten Erfahrungen, wo Juden bis in die höchsten Staats- und Communalämter gelangt sind, haben diese Behauptung bewahrheitet. Um so mehr ist es zu beklagen, wenn die Gesellschaft dieses Element zu verderben gesucht hat. Wir beklagen es nicht bloß wegen der Juden, sondern um der Gesellschaft selbst, um

des öffentlichen Interesses willen. Jedes Hinderniß, welches der Staat der freien Entfaltung aller in ihm wohnenden Kräfte entgegenstellt, rächt sich an dem öffentlichen Wohle, und die menschliche Gesellschaft verdankt es nur der glücklichen Energie des jüdischen National-Charakters und der wunderbaren Kraft der jüdischen Religion, wenn sie sich in den Juden nicht ein unheilvolles und unheilbares Proletariat großgezogen hat. — Während in früherer Zeit wohl vereinzelte Stimmen aus dem Judenthume selbst im mißverstandenen Religions-Interesse gegen die Emancipation der Juden laut geworden sind, ist gegenwärtig selbst unter den rechtgläubigsten Bekennern der jüdischen Religion nicht der leiseste Zweifel mehr über die Nothwendigkeit und die segensreichen Wirkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gleichstellung der Juden vorhanden. Die neuerdings öfters gehörte Behauptung, daß nur die s. g. Reformjuden ein Bedürfniß nach Emancipation empfinden, und die hieraus gezogene Folgerung, daß jeder, auch der orthodoxeste Jude, der einen gleichen Wunsch hegt, unter die Kategorie der Reformjuden gehöre, ist einer jener dummpfiffigen Bauernkniffe, welche die modernen Gegner der Judenemancipation characterisiren. Aber selbst gegen den Willen der Juden müßte der Staat im eigenen Interesse die politische Gleichstellung derselben bis an die äußerste Grenze durchführen, wie er sich ja auch längst von der Unhaltbarkeit gewisser Vorrechte der Juden — wenn man sie so nennen darf — in Betreff des Zinswuchers, der militairischen Dienstpflicht u. dgl. überzeugt hat. Wie man jedes vermeintliche Privilegium dieser Art in Wahrheit als eine politische Benachtheiligung der Privilegirten erachten muß, weil es ehrlos ist, nicht denselben Pflichten wie die übrigen Staatsangehörigen zu folgen, so ist auf der andern Seite jede politische Zurücksetzung irgend einer Klasse der menschlichen Gesellschaft als eine Schädigung des Staatswesens, als ein Frevel an der Staatsidee zu mißbilligen. Dies ist nicht blos Theorie sondern praktische Wahrheit. Beiderlei Ausschreitungen von dem Geseze der Gleichheit führen zur Corruption der Glieder wie des Ganzen. Hier liegt der eigentliche Keim des „ruere in servitium.“ Das Privilegium ist in der Geschichte aller Staaten der stete Genosse der Sklaverei gewesen.

Doch es ist Zeit, daß wir uns von diesen allgemeinen Betrachtungen zu einem Ueberblick über die konkreten Rechtszustände der Juden in Deutschland wenden. Nur noch eine Bemerkung müssen wir vorausschicken, weil sie für das Verständniß des Nachfolgenden nothwendig ist. Ein characteristisches Merkmal der Juden-Emancipation in Deutschland, welches fast unverkennbar scheint, ist nämlich dies, daß man den Juden einen Theil der Concessionen, welche man ihnen mit der einen Hand gewährt

hatte, mit der andern Hand regelmäßig wieder entzog. Die Beläge für dieses Verfahren sind unzählig. Bis zum heutigen Tage ist noch nicht an allen Stätten die Ueberzeugung zum Durchbruch gekommen, daß eine solche Behandlung der Sache die Achtung weder vor dem Gesetze noch vor der Exekutivgewalt zu stärken geeignet ist. Es ist ein bekannter Zug der menschlichen Natur, die Versagung einer Bitte weniger schmerzlich zu empfinden, als die Nichterfüllung eines gegebenen Versprechens oder gar die Wiederentziehung einer Wohlthat. Diese peinliche Empfindung hat man den Juden fast nirgends in Deutschland zu ersparen gesucht. Es dürfte an der Zeit sein, einem so gefährlichen Spiele Halt zuzurufen.

Der Art. 16. der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 enthielt folgende Verheißung: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehn, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden kann. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“ Aus den Verhandlungen des Wiener Congresses ergiebt sich mit Bestimmtheit, daß unter dem Ausdrucke „bürgerlichen Rechte“ auch die f. g. staatsbürgerlichen Rechte zu verstehen sind, und daß die Absicht der Regierungen gerade dahin gegangen ist, den Juden in Deutschland die volle staatsbürgerliche Gleichstellung mit den Bekennern der christlichen Religion zu gewähren *). Sehen wir nun, was aus dieser Verheißung in den einzelnen deutschen Territorien geworden ist. Wir werden uns dabei auf die Staaten des in Bildung begriffenen norddeutschen Bundes beschränken, und auch so wird unsere Darstellung noch lückenhaft bleiben, da es uns leider noch nicht gelungen ist, aus allen Theilen des neuen Bundesstaates das erforderliche Material in genügender Vollständigkeit zu erlangen.

In Preußen, um mit dem mächtigsten Staate des Norddeutschen Bundes zu beginnen, war das Edikt vom 11. März 1812, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preussischen Staate (G.-S. 1812. No. 80. S. 17.) eine hochherzige That des Königs Friedrich Wilhelm III. Es gewährte allen in Preußen wohnhaften mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schuß-

*) Siehe Könnig das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. Leipzig bei F. A. Brockhaus. 2. Auflage 1864. Band 1. Abth. 2. S. 130.

briefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien das Indigenat und das Preussische Staatsbürgerrecht, ferner vollständige Freizügigkeit in den Städten und auf dem platten Lande, die Erlaubniß zum Erwerb von Grundstücken aller Art, zum Betriebe aller erlaubten Gewerbe, insbesondere auch des Handels, Freiheit von allen besonderen Abgaben, gleiches Privatrecht und gleichen Gerichtsstand mit den übrigen Staatsangehörigen. Es erklärte sie zur Verwaltung akademischer Lehr- auch Schul- und Gemeindeämter für fähig, und behielt in Betreff der anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämter die weitere gesetzliche Bestimmung vor. Dieses in der preussischen Regenerationsepoche entstandene Gesetz schrumpfte jedoch in der Ausführung zu einem kümmerlichen Juden-Schutz-Privilegium zusammen, und seine rechtliche Wirksamkeit blieb nur auf einen Theil des in der Folge wieder erweiterten Preussischen Staatsgebietes beschränkt. Neben dieser einen Verfassung gab es in Preußen bis zum Jahre 1847 noch siebzehn andere zu Recht bestehende verschiedenartige Juden-Verfassungen, zu deren Ergänzung und Erläuterung mehr als tausend Special-Verordnungen ergangen sind. Von diesen verschiedenen Verfassungen waren in der Provinz Preußen drei, in Brandenburg vier, in Pommern zwei, in Schlesien drei, in Posen eine, in Sachsen sieben, in Westphalen sieben, in der Rheinprovinz vier in Wirksamkeit. Außerdem hatte fast jede größere Stadt noch ihre besondere Judenordnung, sodaß die Preussische Monarchie mit Berücksichtigung dieser Statutarrechte in nahe an dreißig Judenbezirke zerfiel *). Man kann sich die heillose Verwirrung vorstellen, die eine solche Mannigfaltigkeit von Rechtszuständen innerhalb eines Staates, ja innerhalb der verschiedenen Provinzen desselben nothwendig erzeugen mußte. Das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847. (G.=S. 1847. No. 2871. S. 263.) machte diesen unnatürlichen und unerträglichen Rechtszuständen zwar ein Ende, indem es nur den Juden des Großherzogthums Posen eine besondere Verfassung unter Beibehaltung der Eintheilung in naturalisirte und nicht-naturalisirte Juden verlieh, in Betreff der übrigen preussischen Landestheile dagegen gleichförmige Bestimmungen erließ. Aber der Inhalt dieses Gesetzes blieb weit hinter den Erwartungen der Zeit und dem Edikte von 1812 zurück, und wurde — abgesehen von den Vorschriften über die Civilehe, die Civilstandsregister und die Cultus-Angelegenheiten der Juden — schon vor Verlauf eines Jahres antiquirt. Die nächste durchgreifende Reform

*) S. Dr. Freund „Zur Judenfrage in Deutschland.“ Berlin bei Veit & Comp. 1843.



brachte die Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der Preussischen Verfassung (G.=S. 1848. No. 2445.), welche im § 5. die bedeutungsvollen Worte enthält:

„Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.“

Diese Vorschrift wurde wiederholt im § 11. der oktroyirten Verfassung vom 5. Dezember 1848. (G.=S. 1848. No. 3065.) mit den Worten:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft.“

Im Anschlusse hieran verordnet die als Staatsgrundgesetz verkündete (revidirte) Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850. (G.=S. 1850. No. 3312. S. 17.) im Artikel 12:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.“

Dieser verfassungsmäßige Grundsatz, welcher den Befennern der jüdischen Religion eine vollkommene Gleichstellung mit den übrigen Staats-Angehörigen in allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen verbürgte, ist sonach innerhalb dreier Jahre dreimal durch die gesetzgebende Gewalt in Preußen sanktionirt und in gesetzlicher Form verkündet worden. Nichtsdestoweniger hat sich die Praxis jenem verfassungsmäßigen Grundsatz nicht streng untergeordnet.

Aus der angeführten Bestimmung des Artikels 12. der Preussischen Verfassungs-Urkunde folgt unzweideutig, daß den Preußen jüdischen Glaubens die Erlangung öffentlicher Aemter ihres Bekenntnisses wegen gesetzlich nicht mehr verschränkt werden darf. Sollte aber hierüber noch der geringste Zweifel aufkommen, so wird derselbe durch die peremptorische Vorschrift des Artikels 4. derselben Verfassungs-Urkunde beseitigt, welcher lautet:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, allen dazu Befähigten gleich zugänglich.“

Dessenungeachtet sind die Juden in Preußen thatsächlich noch manchen Beschränkungen rücksichtlich der Zulassung zu öffentlichen Aemtern unterworfen worden. Zwar ist die zur Rechtfertigung eines solchen Verfahrens aufgestellte Theorie, daß die Verfassung die in dem Gesetze vom 23. Juli 1847 ausgesprochenen Beschränkungen nicht unmittelbar aufgehoben habe, von dem Ministerium der Regentschaft im Jahre

1860 öffentlich abgejagt worden, aber ungeachtet der überwiegenden liberalen Elemente dieses Ministeriums konnte sich dasselbe nicht entschließen, in seiner Gesamtheit für die Rechte der Juden einzutreten, vielmehr wurde der diplomatische Ausweg festgehalten, die Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit der Juden bezüglich der einzelnen Kategorien von Aemtern den speziellen Ressort-Ministern zu überlassen. Es gewann damit den Anschein, als ob die liberalen Minister auf der einen Seite für die Handlungen ihrer aus dem früheren Ministerium übernommenen Kollegen keine Verantwortlichkeit übernehmen wollten, und auf der andern Seite nicht den Muth hatten, diesen Handlungen frei und offen entgegenzutreten. Doch wir wollen die Motive des eingeschlagenen Verfahrens nicht untersuchen, wir constatiren nur folgende Thatfachen:

Während der Minister des Innern durch Reskript vom 16. Februar 1859 die vorher bestrittene Zulassung jüdischer Rittergutsbesitzer zur Ausübung ständischer Rechte anordnete, und durch einen Circular-Erlaß vom 3. Februar 1860 die unter dem früheren Ministerium beliebte Ausschließung der Juden von der Verwaltung der ortsobrigkeitlichen Polizei und des Dorfschulzenamts als unzulässig erklärte; während der Handelsminister ein unterm 6. Oktober 1852 erlassenes Reskript, wonach die jüdischen Feldmesser-Eleven trotz der Ablegung des Feldmesser-Examins einen Anspruch auf Anstellung im Staatsdienste nicht erlangen sollten, wieder aufhob, und ein im Jahre 1853 erlassenes Reskript des Inhalts, daß es unzulässig sei, jüdische Baumeister als Bauführer im Staatsdienste zu verwenden, desavouiren ließ; erklärte dagegen der Justizminister an dem Reskripte vom 9. Oktober 1851 festzuhalten, nach welchen die jüdischen Glaubensgenossen im Justizdienst von allen Aemtern ausgeschlossen sein sollten, bei welchen sie in die Lage kommen könnten, christliche Eide abzunehmen (also von allen Richter-Aemtern), und der Minister des öffentlichen Unterrichts, daß der christlich-konfessionelle Charakter der meisten Unterrichts-Anstalten, begründet durch Herkommen und Statut, nämlich sämtlicher Elementarschulen und Gymnasien, einer großen Reihe von Universitäten, sogar auch der Realschulen (!) die definitive Anstellung jüdischer Lehrer an denselben verbiete, und daß nur die eigentlichen Fachschulen wie Kunst- Bau- Gewerbe- und Navigationschulen *) schlechthin keinen confessionellen Charakter hätten. Für diese Beschränkungen hat man sich auf Artikel 14. der Verfassungs-Urkunde berufen, welcher lautet:

*) Hauptsächlich auch Turn-, Fecht- und Reitschulen! Oder sollten auch diese Anstalten einen christlich-confessionellen Charakter annehmen können?

„Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt.“

Daß dieser Artikel jedoch nichts weniger als eine Ausnahme von der Vorschrift des Artikels 4. der Preussischen Verfassung hat festsetzen wollen, geht sowohl aus dem Wortlaute als aus der Entstehungsgeschichte beider Artikel evident hervor. Der Art. 14. der Verf.-Urkunde hat mit der Frage betreffend die Zulassung von Nicht-Christen zu öffentlichen Aemtern gar nichts zu schaffen. Derselbe ist in der octroyirten Verfassung von 1848 nicht enthalten und war bei der Revision — worauf schon im Jahre 1860 der Abgeordnete Dr. Veit aufmerksam gemacht hat — als ein Amendement eingebracht, dessen Gründe wie folgt lauteten:

„Die gemeinsame Religionsübung macht es nothwendig, daß die obrigkeitlichen Handlungen und öffentlichen Arbeiten an gewissen Tagen, insoweit nicht Nachtheile in dem Verzuge liegen, ruhen. Es erscheint eine Bestimmung darüber nothwendig, daß bei der Festsetzung dieser Tage das Interesse der Bekenner der christlichen Religion und nicht das davon verschiedene Interesse der Bekenner der jüdischen oder anderer Religionen maßgebend sein solle.“

Diese Motive, welche auch bei Annahme des Amendements die allein maßgebenden waren, sprechen deutlich genug, daß der Gesetzgeber im Artikel 14. der Verfassung überhaupt gar keine Bestimmung über Zulassung von Nicht-Christen zu öffentlichen Aemtern hat treffen wollen. Nicht minder ergeben die Verhandlungen, welche die zweite Kammer bei Revision der Verfassungs-Urkunde von 1848 über Artikel 4. der Verf. gepflogen hat, daß man auf keiner Seite daran dachte, den Juden die Zulassung zu Richter- oder Schulämtern zu verschränken. Der Bericht der Revisions-Commission zu Art. 4. bemerkt wörtlich:

„Der wirkliche Sinn des dritten Satzes des Art. 4. ist der, daß kein Standes-, Glaubens-, noch sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen Aemter und von deren Erlangung ausschließen soll — die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen (namentlich in Betreff der Prüfungen und der beizubehaltenden Bestimmungen betreffs der Civilversorgungs-Ansprüche von Militair-Personen) vorausgesetzt.“

Aber auch abgesehen von der Entstehungsgeschichte der Artikel 4. und 14. der Preussischen Verfassungs-Urkunde, und zugegeben, daß im Art. 14. eine Ausnahme von der absoluten Vorschrift des Art. 4. rücksichtlich der Zulassung von Nicht-Christen zu öffentlichen Aemtern enthal-

ten sei, so ist doch nicht einzusehn, wieso die Justiz oder die Schule mit der Religionsübung zusammenhängen soll. Die Eidesleistung vor Gericht schließt nur die Erfüllung einer bürgerlichen, keiner religiösen Pflicht in sich, die Eides-Abnahme vollends d. h. das Vorsprechen der Eidesformel hat mit der Religions-Übung nach unserer Ansicht nicht das Geringste zu thun. Im Mittelalter, wo die Religion gewissermaßen im Centrum aller menschlichen Bestrebungen stand, hielt man es nicht für unzulässig, daß Christen, ja selbst Prälaten, vor einem jüdischen Richter-Collegium Eide leisteten und Recht suchten *). Erst dem neunzehnten Jahrhundert, den Zeitgenossen von Alexander v. Humboldt, Macaulay, Darwin, war es vorbehalten, dies mit den Anforderungen der christlichen Religion unvereinbar zu finden. Die Geschichte der Civilisation in Deutschland wird darüber einst zu Gericht sitzen. Der den politischen Parteibestrebungen fernstehende berühmte Preussische Rechtslehrer Dr. C. F. Koch sagt mit Bezug auf die Ausschließung der Juden vom Richteramte in Preußen folgendes: „Diese Maßregel gegen die Juden findet in dem Art. 14. gar keinen Boden; denn die Justizeinrichtung ist keine Einrichtung, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange steht. Die als Ausschließungsgrund vorgeschüpften Eidesleistungen christlicher Parteien hindern den Juden an der Verrichtung des Richteramtes ebensowenig wie die Eidesleistungen der Juden und Muhamedaner den christlichen Richter von seiner Amtsverrichtung ausschließen.“ — Nicht minder ist der s. g. christlich-confessionelle Charakter der Schulen, namentlich der Universitäten, Gymnasien und Realschulen eine reine Fiction. Das königliche Edikt vom 11. März 1812 war über einen solchen Irrthum erhaben. Nur der eigentliche Religions-Unterricht hat einen confessionellen Charakter, jede andere Disciplin muß durch Einimpfung eines solchen Charakters in eine schiefe Richtung gerathen. Und wenn man auch wollte, daß z. B. die Geschichte des Menschengeschlechts in irgend einem bestimmten confessionellen Geiste gelehrt würde (wir halten auch dies für eine verkehrte Erziehung der Jugend), so wird man doch zugeben müssen, daß der Unterricht in den alten und neuen Sprachen, in der Mathematik und den Naturwissenschaften mit der Religions-Übung nichts gemein hat. Um dessenungeachtet die Ausschließung der Juden von den ordentlichen Schulämtern zu rechtfertigen, hat man zu der weiteren Fiction seine Zuflucht genommen, daß der christlich-confessionelle Charakter der Schule durch den Direktor und das Collegium der ordentlichen Lehrer repräsentirt werde, und daß daher Juden auch in

*) S. oben S. 9 u. 10.

den ganz neutralen Wissenschaften nur als **Hilfslehrer** angestellt werden könnten. Man hat auch ein s. g. administratives (!) Recht fingirt, auf welchem diese Repräsentation beruhe, und die Anforderungen dieses administrativen Rechts dem Grundgesetze des Preussischen Staats vorgezogen. Daß solche Fiktionen sich jeder Widerlegung entziehen, versteht sich von selbst, denn mit der **Phantasie** läßt sich nicht **rechten**. Es kommt uns auch nicht sowohl darauf an, die für die Ausschließung der Juden von Richter- und Schulämtern in Preußen vorgebrachten Scheingründe einer erschöpfenden Widerlegung zu würdigen, — eine solche Polemik ist in der That nur untergeordneter Natur und überzeugt Keinen, der nicht überzeugt sein will — sondern wir wollten in der Hauptsache nur darthun, wie auch in dem wegen seiner Kraft und Intelligenz mit Recht gerühmten Preussischen Gemeinwesen die Curve der Juden-Emancipation nicht eine gleichmäßig aufsteigende Richtung befolgt, sondern stets die Neigung bewahrt hat, in sich selbst zurückzukehren. In Betreff der Zulassung der Juden zu Lehrämtern ist sogar in jüngster Zeit noch ein weiterer, wenigstens theoretischer, Rückschritt zu constatiren. Der gegenwärtige Cultusminister hat nämlich im Widerspruche mit den Erklärungen seines Vorgängers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Juli 1862 die irrige Ansicht ausgesprochen, daß zufolge des Art. 112. der Verfassungs-Urkunde die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Zulassung von Juden als Lehrer an Schulen und Universitäten bis zum Erlaß des in Artikel 26. der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Unterrichtsgesetzes auch gegenüber den Artikeln 4. und 12. der Verfassung geltendes Recht seien. Daß diese Ansicht sowie überhaupt die sämtlichen erwähnten Beschränkungen der Preußen jüdischen Glaubens mit dem Preussischen Staatsgrundgesetze nicht im Einklange stehen, hat das Abgeordnetenhaus mehrfach indirekt und ausdrücklich in der Sitzung vom 1. Juli 1862 ausgesprochen *). Aber wie dem auch sei, in keinem Falle sind jene Ausnahmen von dem Gesetze der Gleichheit mit der modernen Staatsidee zu vereinigen. Und darum müssen sie fallen um des Staates, um des öffentlichen Interesses wegen!

Uebrigens besteht in Preußen gesetzlich, wie schon oben angedeutet, noch die Anomalie eines rituellen, mit lästigen Ceremonien verbundenen Judeeneides, über welchen sich nicht weniger als **siebenunddreißig** Paragraphen der Allgemeinen Gerichtsordnung verbreiten. Außerdem sind die ausländischen Juden noch gewissen Beschränkungen unterworfen, welche keinem andern Fremden zugemuthet werden. Dieselben bedür-

*) Vgl. auch Könnig a. a. O. Th. 1. Abth. 2. S. 128 ff. 184—191, sowie den Nachtrag dieser Brochüre am Schlusse.

fen behufs ihrer Niederlassung im Preussischen Staate vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde noch einer besonderen Genehmigung, sie dürfen ohne Einwilligung des Ministers des Inneren *) weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfe, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden, sie sind besonderen polizeilichen Vorschriften in Betreff des Eintritts in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte unterworfen, und erfreuen sich specieller polizeilicher Ueberwachungsmaassregeln. Auch diese Zurücksetzung ausländischer Juden gegen Fremde christlicher Confessionen harmonirt nicht mit den Grundsätzen eines vernünftigen Staatsrechts, und entbehrt jedes zureichenden Grundes. Die jüdische Religion kann den Fremden nicht unfähig machen, dieselben Rechte wie jeder andere Fremde zu genießen, auch läuft es dem Staats-Interesse schon vom national-ökonomischen Standpunkte aus zuwider, die Heranziehung neuer Kräfte zu beschränken. Die allgemeinen fremdenpolizeilichen Vorschriften in Preußen reichen wahrlich auch gegen die jüdischen Fremden vollkommen aus. Wir können dreist die Versicherung geben, daß der Mann im langen Rock und langen Barte, welcher alljährlich aus Polen zu uns herüberkommt, um bei seinen Glaubensgenossen unter Vorzeigung schmutziger Dokumente über seine Unbescholtenheit und talmudische Gelehrsamkeit für die Ausstattung einer Tochter oder für eine Badereise zur Herstellung seiner Gesundheit zu betteln, der menschlichen Gesellschaft vollkommen ungefährlich, und jedenfalls weniger gefährlich ist als der fremde Industrie-Ritter christlichen Glaubens oder der slowakische Mäusefallenhändler. Der ausländische Jude, dem eine inländische jüdische Gemeinde das Vertrauen schenkt, ihn zu ihrem Rabbiner oder Synagogenbeamten zu erwählen, verdient das Mißtrauen nicht, welches jene Ausnahme-Gesetze gegen ihn hegen, ebensowenig wie der wandernde Handwerksgefelle jüdischen Glaubens. Die Statistik ist nicht im Stande, den Vorwurf besonderer Unzuverlässigkeit, welchen jene exceptionellen Vorschriften den ausländischen Juden machen, auch nur annähernd zu begründen. Oder verdienen etwa der holländische Justizminister, der Lord-Major von London, der Schatzmeister von Frankreich, weil sie sich zur jüdischen Religion bekennen, weniger Vertrauen Seitens der Preussischen Regierung als der Neger aus dem Lande der Bunda's, den ein englischer Missionär vom Fetischdienst zum christlichen Glauben bekehrt hat? Wir meinen in der That, daß die Unhaltbarkeit der Ausnahme-Gesetze zum Nachtheile ausländischer Juden jedem Unbefangenen in die Augen springen muß, und wir

*) Die Befugniß zur Ertheilung dieses Consenses ist jetzt den Regierungen delegirt.

erwarten deshalb von der Preussischen Regierung, daß sie diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit schenken, und die Aufhebung der gedachten Special-Vorschriften im Wege der Gesetzgebung baldigst veranlassen wird.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Rechtszustande der Juden in den neuerdings von Preußen erworbenen Landestheilen. Derselbe ist zum Theil günstiger, zum Theil ungünstiger als in dem bisherigen Herrschaftsgebiete der Preussischen Verfassungs-Urkunde.

Ganz durchgeführt ist die Gleichstellung der Juden im Herzogthum Nassau und im Staatsgebiete von Frankfurt.

In Nassau sind die Juden durch das Gesetz vom 6. März 1848 vollständig von allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Schranken befreit worden, und wir constatiren mit Befriedigung, daß seitdem kein Rückschritt in dieser Beziehung gethan worden ist. Namentlich heben wir hervor, daß bei Anstellungen in nassanischen Staatsämtern seit Emanation jenes Gesetzes keinerlei Unterschied zwischen Christen und Juden gemacht wurde. Demzufolge sind daselbst Juden nicht bloß als höhere Verwaltungsbeamte (wie Obermedicinalräthe, Revisionsräthe im Kriegsdepartement) angestellt, sondern auch das Richteramt ist den Juden zugänglich. Der Eid more judaico ist in Nassau seit 1861 abgeschafft. In Behandlung der Cultus-Angelegenheiten genießt die jüdische Religion gleiche Rechte mit den christlichen Confessionen.

In Frankfurt verschwanden in den letzten dreißig Jahren während hartnäckiger Kämpfe und Prozesse über das von der israelitischen Gemeinde in früherer Zeit erkaufte und später vom Staate theilweis wieder entzogene Bürgerrecht nach und nach sämtliche in Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse geltenden Ausnahmegesetze, wogegen die Aufhebung der politischen Beschränkungen wegen der gesetzlichen Schwierigkeit einer Verfassungs-Änderung bis zum Jahre 1864 auf sich warten ließ. Erst in dem zuletzt genannten Jahre gelang eine durchgreifende Beseitigung aller staatsbürgerlichen Schranken der Juden in Folge verfassungsmäßigen Beschlusses der gesetzgebenden Versammlung vom 16. September 1864 und der allgemeinen Abstimmung vom 3. und 4. October 1864. Die „Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt“ Band 16 S. 185 publicirt folgendes organische Gesetz, beschlossen in der Rathsversammlung vom 7. October 1864.

Einziger Artikel.

„Die bisher noch bestandenen Beschränkungen der staatsbürgerlichen Rechte der Bürger israelitischer Religion und der Bürger der Landgemeinden sind aufgehoben.

Es standen hiernach den Juden in dem Staatsgebiete von Frank-

furt schon zwei Jahre vor dessen Einverleibung in den Preussischen Staat dieselben politischen Rechte wie ihren christlichen Mitbürgern zu, und wurden sie namentlich von keinem legislativen, richterlichen oder administrativen Amte ausgeschlossen. Ueber die segensreichen Wirkungen dieser Reform giebt es in Frankfurt nur eine Stimme, und auch die früheren Gegner der Judenemancipation haben sich von der Gerechtigkeit und allgemeinen Nützlichkeit derselben überzeugt.

In einem fast gleichen Rechtszustande befanden sich die Juden des **Kurfürstenthums Hessen** unmittelbar vor der Vereinigung mit Preußen. Durch das Gesetz vom 29. Oktober 1833 *) sind die Juden in Kurhessen ihren christlichen Mitbürgern vollkommen gleichgestellt worden. Sie sind nach § 5 dieses Gesetzes nur ausgeschlossen von der Erwerbung des Patronatrechts über christliche Kirchen, sowie von Anstellung in christlichen Kirchenämtern und als Lehrer der christlichen Religion. Hierin liegt jedoch selbstredend keine Beschränkung des Status sondern nur eine aus der rein confessionellen Natur der betreffenden Aemter folgende Ausnahme. Eine wirkliche Beschränkung besteht nur in Betreff der Juden, welche den Nothhandel als Hauptgewerbe betreiben. Diese sind nach § 6 des Gesetzes von der Gleichstellung ausgeschlossen, bis sie durch ein Attest dargethan haben, daß sie seit Jahresfrist ein anderes bürgerliches Geschäft mit Ausnahme des Nothhandels betreiben. Das Gesetz vom 29. Oktober 1833 wurde nun zwar in der Praxis des Ministers Hassenspflug vielfach geschmälert und durch die Verfassung vom 13. April 1852 (§ 20) thatsächlich aufgehoben; in Folge der Wiederherstellung der Verfassung vom 5. Januar 1831 gelangte dasselbe jedoch wieder zur Wirksamkeit, und besteht in Ergänzung des § 29 dieser Verfassung als **verfassungsmäßiges Recht**.

Im Königreich **Hannover** ist die Emancipation der Juden in Folge des zur Landesverfassung vom 6. August 1840 erlassenen Gesetzes vom 5. September 1848 eingetreten. Durch die Verordnung vom 1. August 1855 wurde den Juden zwar das passive Wahlrecht zu den Ständen wieder genommen, dies ist aber auch die einzige gegenwärtig noch bestehende gesetzliche Beschränkung; die s. g. Praxis indessen schließt die Juden in Hannover bisher von allen Staatsämtern und Officiersgraden aus. Dagegen erfreut sich das Cultus- und Schulwesen der Juden gleichwie in Nassau einer besonderen Begünstigung Seitens des Staats, auf welchen Gegenstand jedoch hier nicht weiter eingegangen werden kann. Der *Eid more judaico* ist in Hannover seit 1850 beseitigt.

*) Schon die Verordnung vom 14. Mai 1816 hat die rechtliche Lage der Juden in Kurhessen erheblich verbessert.

In **Holstein** gelangten die Juden erst in Folge Gesetzes vom 14. Juli 1863 aus dem mittelaltigen Rechtszustande zu einer fast vollkommenen Gleichstellung. Sie sind nur ausgeschlossen von Anstellung an „christlichen Volksschulen“, dagegen zum Richteramte befähigt (nur daß ein Christ für die Eidesabnahme die Substituierung eines christlichen Richters verlangen darf), und müssen das Patronatsrecht durch Selbstvertreter ausüben. Ueber Wahlfähigkeit zu den Landständen, zu welcher § 20 der Verf. v. 11. Juni 1854 christliches Bekenntniß erfordert, sagt das Gesetz nichts. In **Schleswig** sollen ähnliche Bestimmungen gelten.

Ueber den Rechtszustand der Juden in den an Preußen abgetretenen ehemals großherzoglich hessischen Landestheilen verweisen wir auf das weiter unten Gesagte; in Betreff der ehemals bairischen Districte bedarf es füglich keiner Auseinandersetzung.*)

Die in den annektirten Landestheilen des Preussischen Staates noch bestehenden Beschränkungen der Juden in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung treten mit Einführung der Preussischen Verfassungs-Urkunde, also überall mit dem 1. October 1867, außer Kraft. Es muß aber auch andererseits von der Preussischen Regierung erwartet werden, daß sie die thatsächlichen Begünstigungen, welche die Juden in den neu erworbenen Provinzen vor ihren Glaubensgenossen in den übrigen Preussischen Landestheilen bereits erlangt haben — Begünstigungen, welche keine Privilegien sondern nur ein Ausfluß der gesetzlichen Gleichstellung sind, — als erworbene Rechte achten und schützen wird. Dies gilt auch namentlich von dem Judeneide, dessen Wiedereinführung da, wo er abgeschafft ist, eine nicht zu rechtfertigende Maafregel wäre, sowie von dem besonderen Schutze, welchen die Religions- und Cultus-Angelegenheiten der Juden in Hannover und Nassau genießen. Möge sich das Schauspiel nicht wiederholen, welches Preußen schon einmal vor Europa aufgeführt hat, daß die jüdischen Einwohner erobelter und wiedereroberter Länder der ihnen vor der Vereinigung resp. Wiedervereinigung zugestandenen Rechte beraubt wurden! Die Juden der preussischen Rheinprovinz und eines Theils des Regierungsbezirks Münster kamen im Jahre 1814 als vollständig emancipirte französische Bürger unter preussische Herrschaft. Nichtsdestoweniger und ungeachtet das Königliche Manifest vom 5. April 1815 alle Einwohner dieser Landestheile als Preußen in den Staatsverband aufgenommen hatte, wurden die Juden des ehemaligen kaiserlich-französischen Judenbezirks fast allen

*) Die Rechtsverhältnisse der Juden in Baiern sind sehr complicirt. Vgl. Dr. Gotthelf: Historisch-dramatische Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Juden in Baiern. München 1851.

denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche die altländischen Juden in Preußen ertragen mußten. Dieses Verfahren wurde sogar fortgesetzt, nachdem die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. August 1830 (G.=S. 1830. S. 116.) ausdrücklich befohlen hatte, daß „in Hinsicht der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden solle, welche bei Besiznahme dieser Provinzen als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.“ *) Wir haben zu der gegenwärtigen preussischen Regierung das Vertrauen, daß sie den Preussischen Staat vor einer zweiten Auflage solcher Ungerechtigkeiten im Angesichte von Europa bewahren, und des Preussischen Wahlspruches „suum cuique“ eingedenk bleiben werden; wir hoffen aber auch, daß die Juden des Preußens von 1815 nicht schlechter geachtet werden mögen, als die des Preußens von 1866, wir erwarten, daß die Juden, welche zur Vergrößerung des Preussischen Staates mitgeholfen haben, ihren Glaubensgenossen in den eroberten Ländern nicht nachgesetzt werden, daß die Sieger nicht hinter die Besiegten zurücktreten müssen!

Die politische und moralische Verantwortlichkeit eines Staates wächst in dem Verhältnisse, als seine Macht und Bedeutung zunimmt. Das vergrößerte Preußen, welches sich zur vierten Macht-Stufe unter den Europäischen Großmächten emporgeschwungen, welches seinem unnatürlich eingezwängten Körper eine natürliche, zusammenhängende und zu jeglicher Kraftäußerung fähigere Gestalt gegeben hat, welches im Besitze der Nordseeküsten eine maritime Weltstellung einzunehmen im Begriffe ist, welches an der Spitze des Norddeutschen Bundes über die Hülfquellen eines Großstaates ersten Ranges gebieten wird, hat sowohl nach außen wie nach innen eine zehnfach größere Verantwortlichkeit als das Preußen von Olmütz. Der Preussische Staat ist gleichsam in der Blüthe des Mannesalters. Die Sünden, welche der gereifte Mann an sich selbst begeht, rächen sich schwerer und wiegen schwerer als die Verirrungen des Sünglings. Möge Preußen sich dieser vermehrten Verantwortlichkeit auch in der Judenfrage bewußt werden! Europa sieht mit Spannung auf die Wege, welche Preußen zur Bewältigung der ihm von der Vorsehung gestellten Riesenaufgabe einschlagen wird. Nicht Europa allein, die Welt ist dabei interessirt, ob Preußen dieser Aufgabe gewachsen ist ob es unter Wegwerfung aller kleinlichen Rücksichten, unter Zurücklassung aller Flicker und Fegen des mittelalttrigen Gewandes im Kleide der neuen Zeit und im Dienste der modernen Staatsidee das vollenden wird, was es mit einer so großen Kraftanstrengung begonnen hat. Seine Feinde lauern auf jede Blöße, die es sich geben könnte, sie werden froh-

*) S. Freund a. a. D. S. 34. ff.

locken bei jedem Anstoß auf seinem Wege — und ein wachsender Staat hat wenig Freunde; — aber ebenso wie wir überzeugt sind, daß Preußen in der That das zu leisten im Stande ist, wozu es den Beruf in sich fühlt, ebenso schmerzlich müßte es uns berühren, wenn es in einer Frage, die vorzugsweise eine Frage der Civilisation ist, fortfahren sollte, der Zeit nachzuhinken, und seinen Leumund zu verderben, statt dem übrigen Europa auf dem Wege der Civilisation voranzuleuchten, und die Besorgniß vor seiner wachsenden Macht durch Erweckung edler und wahrer Sympathien zu mildern.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den außerpreussischen Staaten des Norddeutschen Bundes! Die Juden des Königreichs Sachsen sind durch die mit Verordnung vom 2. März 1849 als Landesgesetz publicirten deutschen Grundrechte, deren § 16 also lautet:

„Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.“

gesetzlich vollständig emancipirt worden. Dieser Punkt der Grundrechte ist auch bei deren Aufhebung durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 aufrecht erhalten worden, jedoch nur „hinsichtlich derjenigen Juden, welche sächsische Unterthanen sind“, und außerdem nur „zur Zeit und bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung der Verhältnisse derselben.“ Dieses rechtliche, aber nicht verfassungsmäßig garantirte, **Provisorium** hinsichtlich der sächsischen Juden besteht zwar noch fort, gleichwohl ist der thatsächliche Zustand derselben von einer völligen Gleichstellung weit entfernt. Aus den noch bestehenden zum Theil erst in neuerer Zeit eingeführten Beschränkungen heben wir folgende hervor:

1. Christen können nach dem bürgerlichen Gesetzbuch vom 2. Januar 1863 mit Personen, welche nicht der christlichen Religion angehören, eine Ehe nicht eingehen. Dies wird so interpretirt, daß Ehen zwischen Christen und Juden, die Sachsen sind, ganz unzulässig und **nichtig**, Ehen zwischen solchen vor ihrer Aufnahme in den sächsischen Staatsverband dann gültig seien, wenn sie nach den Gesetzen ihrer früheren Heimath zulässig und **kirchlich** vollzogen sind; denn Civilehen sind in Sachsen nichtig.
2. Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1840 schwören jüdische Parteien in bürgerlichen Rechtsachen, deren Object 100 Thlr. übersteigt, die Eide in Gegenwart eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten und zweier solchen Zeugen unter Admonition des Ersteren mit Chumesch oder Thora bei „Adonai, dem ewigen Gott Israels“, während bei Eiden christlicher Parteien ein Geistlicher nur dann

zugezogen wird, wenn Verdacht des Meineids vorliegt oder darauf erkannt ist.

3. Jüdischen Notaren verbietet die Ausführungs-Verordnung zur Notariatsordnung vom 3. Januar 1859. § 7. die Verpflichtung eines Christen mittelst Eides, was christlichen Notaren gestattet ist.
4. Juden werden nicht zu Richtern ernannt.
5. Die Verordnung vom 18. Mai 1862 fordert von allen Gymnasial- und Realschullehrern die Ablegung eines Religionseides auf die Augsburgischen Bekenntnisschriften ab, und schließt damit die Juden indirekt von der Anstellung in solchen Schulämtern aus.

Ganz besonderen Beschränkungen unterliegen aber die ausländischen Juden im Königreich Sachsen. Denselben ist nach dem Gesetze vom 16. August 1838 strenggenommen (die Praxis ist etwas milder) der Aufenthalt nur in Dresden und Leipzig gestattet; auch können nicht-sächsische Juden sich nur in diesen beiden Städten als sächsische Staatsangehörige aufnehmen lassen, und bedürfen hierzu noch einer besondern — bei den christlichen Ausländern nicht vorgeschriebenen — Genehmigung Seitens des Ministeriums des Innern. Im Einklange hiermit bestimmt eine Verordnung vom 6. Mai 1839, daß ausländische Juden sich als Dienstboten oder Lehrlinge überhaupt in Sachsen nicht aufhalten dürfen; nur beim Vorhandensein besonders erheblicher Gründe kann das Ministerium eine Ausnahme gestatten. Als Handlungsdiener, Handwerksgesellen u. s. w. dürfen sie sich auf dem Lande gar nicht, in Städten nur mit Bewilligung der Obrigkeit, nach Befinden der Kreisdirection, aufhalten. Auch wenn ein ausländischer Jude der Gesundheit wegen oder zum Vergnügen sich irgendwo in Sachsen aufhalten will „und sich darüber genügend auszuweisen vermag“ muß er zu solchem Aufenthalt Erlaubniß haben, welche ihm außerhalb Dresden und Leipzig nur „in unbedenklichen Fällen“ gewährt werden darf. Dabei ist der Polizeibehörde und der Gensdarmmerie genaue Aufsicht und Kontrolle der persönlichen Verhältnisse u. s. w. noch besonders zur Pflicht gemacht. Mit solchen Gesetzen hat die Praxis freilich nicht gleichen Schritt halten können.

Im Großherzogthum Hessen sind die Juden durch das Gesetz „die religiöse Freiheit betreffend“ vom 2. August 1848. (publicirt durch No. 39. des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts von 1848) ihren christlichen Mitbürgern vollkommen gleichgestellt. Der Art. 2. dieses Gesetzes lautet:

„Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung

von politischen oder bürgerlichen Rechten und Rechtshandlungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben."

und Art. 3:

"Die Bestimmungen dieses Gesetzes genießen den Schutz der Verfassung."

Diese vollkommene Gleichstellung besteht jedoch nur auf dem Papier. In Wirklichkeit sind die hessischen Juden von allen höheren Staatsanstellungen namentlich von Richter- und ordentlichen Schulämtern, wie auch von der militairärztlichen Laufbahn ausgeschlossen. So sogar bei der Mobilmachung im Jahre 1859 hat man mehrere jüdische Ärzte, die sich zum Eintritt in das Heer meldeten, ihres Bekenntnisses wegen zurückgewiesen (!). Ein jüdischer Physikus in Zwingenberg verdankt, wie man sagt, seine Anstellung nur der Protection des Prinzen Alexander, der in der Nähe von Zwingenberg einen Landsitz hat, und sich von diesem Arzte öfters ärztlichen Rath erholte. Im Uebrigen werden die Juden nur zur Advocatur sowie zu untergeordneten Staatsämtern zugelassen. So fungirt in Darmstadt ein jüdischer Hilfslehrer der Handelswissenschaften an der dortigen Realschule, ferner ein „Großherzoglicher Ober-Postamts-Inspektions-Registrator“ und in Osthofen „über dem Rhein“ ein jüdischer Postexpedient. Dagegen wird bei Anstellung in Gemeindeämtern kein Unterschied zwischen Christen und Juden gemacht, auch gehören zum Landtage gegenwärtig mehrere Abgeordnete jüdischen Glaubens.

Im Herzogthum Anhalt *) hat die Sache der Juden seit dem Jahre 1851 gewaltige Rückschritte gemacht. In Anhalt-Bernburg hatte schon unterm 1. Januar 1810 der Herzog Alexius Friedrich Christian verordnet, „daß von jetzt an diejenigen Juden, welche in den zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes oder einer Kunst oder Wissenschaft geeigneten Jahren dergleichen ordentlich erlernt haben, als Unterthanen aufgenommen und zum Genusse staatsbürgerlicher Vorrechte gleich den christlichen Unterthanen zugelassen werden.“ In Anhalt-Cöthen hatte das Edikt vom 28. Dezember 1810 bestimmt: „Alle unsere Unterthanen sind dem Gesetze gleich.“ Und als der Senior des Anhaltischen Fürstenhauses, Leopold Friedrich Franz, in seinem Reorganisationspatent vom 24. Oktober 1812 das Französische Gesetzbuch beseitigte, bei dessen Einführung die erwähnte allgemeine Bestimmung erlassen war, verordnete er doch in „obhabender vormundschaftlicher Landesregierung“ Art. 4:

*) Die nachfolgende Darstellung ist dem Aufsatze des Rechtsanwalts Dr. Calm in No. 39. u. 40. Jahrgang 30. der „Allgem. Zeitung des Judenthums“ entnommen.

„Wir lassen es bei der Verfassung der israelitischen Glaubensgenossen und deren Gleichstellung mit den Christen bewenden.“ Für Bernburg hielten die Verfassungen vom 14. Dezember 1848 und 28. Februar 1850, für Cöthen das Grundgesetz vom 28. Oktober 1848 die bestehende bürgerliche und politische Gleichstellung aufrecht. In Anhalt-Dessau verfügte zunächst das Gesetz vom 10. April 1848 die Heranziehung der Juden zur Erlangung des Bürgerrechts und ordnete ihre Gleichstellung mit den Christen hinsichtlich der bürgerlichen Rechte und Pflichten an. Die Verfassung vom 29. Oktober 1848 bewirkte erst eine volle Emancipation. Die Dessau-Cöthenschen Verfassungen sind jedoch unterm 21. Juli 1851 außer Kraft gesetzt. Die am 18. Juli 1859 publicirte, jetzt für ganz Anhalt gültige Landschaftsordnung, welche 161 Jahre nicht zur Anwendung gekommen war, beraubte die Juden auch des activen und passiven Wahlrechts zu den Landständen. Von den sonstigen Beschränkungen, zu welchen auch der Eid *more judaico* gehört, heben wir als Curiosum nur die eine hervor, daß uneheliche von jüdischen Müttern geborene Kinder in Anhalt nicht den Schutz des für gleiche Kinder christlicher Mütter gegebenen Gesetzes vom 30. Mai 1815 genießen! Glückliches Deutschland, in dem jedes Ländchen seiner althergebrachten guten Particularrechte bewahrt hat! Beneidenwerthes Anhalt, wo die unehelichen Kinder von Töddinnen noch nach dem Sachsenspiegel als rechtlos behandelt werden können! Glücklicherweise hat die Sittenreinheit der jüdischen Frauen dafür gesorgt, daß jene Ausnahmeverordnung keinen Schaden thut, denn Stuprationen von Töddinnen sind in Anhalt wenigstens nicht erhört. Oder sollte diese Sittenreinheit eine Folge jener Vorschrift sein? Warum wird sie nicht verallgemeinert? Vielleicht hätte man in Mecklenburg zu einem solchen Experimente nicht übel Lust.

Wenden wir uns gleich zu diesem Eldorado der Feudalen des neunzehnten Jahrhunderts — Mecklenburg. Um ein Verständniß über die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der Juden in diesem Musterstaate zu erlangen, muß man bis zu dem f. g. „Landesvergleich“ zurückgreifen, welcher im § 377 verordnet:

„In Ansehung der Aufnahme der Juden versprechen wir unsern Städten dergestalt Maasse zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie denn auch den Juden hiermit untersagt sein soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.“

Am 22. Februar 1813 bald nach dem Aufrufe des Preussischen Königs an sein Volk erließ der damalige Herzog Friedrich Franz eine Constitution zur Verbesserung der Verhältnisse der Juden, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind: das Schutzverhältniß der Juden wird

aufgehoben, und denselben das Bürgerrecht verliehn (§ 1), der Unterschied zwischen Christen und Juden hinsichtlich des Gerichtsstandes und der Vormundschaften wird abgeschafft (§ 8), den Juden der Zutritt zu den günstigen Gewerben erschlossen (§ 9), und den einländischen Juden die Erlaubniß zum Erwerbe von Grundstücken aller Art in den Städten wie auf dem Lande ertheilt (§ 14). Nach § 15 sind Bürger-, Amts-, Homagial- oder Lehns-Eide ohne besondere Förmlichkeiten mit den Schlußworten: „So wahr mir Gott helfe“ zu leisten; § 18 hebt alle gesetzlichen oder usuellen Beschränkungen der Rechte jüdischer Landes-Einwohner auf, und § 19 behält Bestimmungen über die Zulassung der Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern vor.

Gegen diese dem preussischen Edikt von 1812 nachgebildete Constitution opponirten jedoch nach beendigtem Kriege die Landstände mit solchem Erfolge, daß ihnen im Reskript vom 3. April 1816 Berücksichtigung ihrer Wünsche in Betreff der Juden verheißen und unterm 11. September 1817 die Constitution definitiv aufgehoben wurde. In Folge dessen traten die mecklenburgischen Juden wiederum in das alte Judenschutzverhältniß zurück. Bei dem hartnäckigen Widerspruche der Landstände gelang es der Regierung trotz wiederholter Versuche nur die nachstehenden Milderungen jenes Verhältnisses durchzusetzen:

1. Im Jahre 1836 bildete sich ein Verein zur Beförderung von Handwerken unter den jüdischen Glaubensgenossen in Mecklenburg. Zur Hebung dieses Vereins bewilligte der damalige Großherzog Friedrich Franz, daß
 - a) alle jüdischen Handwerker vonnehmung eines Schutzbriefes und demzufolge von Entrichtung der Schutzgelder oder Recognitionengebühren befreit seien,
 - b) den jüdischen Glaubensgenossen des Großherzogthums der Zutritt zu allen Handwerken gestattet, auch jüdische Lehrlinge bei allen Handwerksämtern ein- und ausgeschrieben würden,
 - c) die jüdischen Freimeister mit den christlichen gleiche Rechte genießen sollen.
2. Dem Ministerium wurde gestattet, so oft ein Jude ein städtisches Grundstück kaufen wollte, von dem § 377. des Landesvergleichs unter vorausgesetzter Zustimmung der competenten Ortsobrigkeit den Dispens gegen Erlegung der Gebühren zu ertheilen.
3. Der von den jüdischen Aerzten abzulegende Sachverständigeneid wurde durch die Verordnung vom 11. Mai 1832 dahin vereinfacht, daß er nur mit der Schlußformel „so wahr mir Gott helfe“ zu leisten ist. Ebenso ist durch die Verordnung vom 8. April 1848 die Eidesleistung der Juden von vielen Förmlichkeiten befreit worden.

4. Den mecklenburgischen Juden wurde der Zutritt zur Advocatur — nicht zum Notariat — gestattet.
5. Im November 1846 erließ der Großherzog den Juden die jährliche Schutzgeldzahlung von Johanni 1847 ab, wogegen jedoch sein Beitrag zur Besoldung des Landesrabbiners wegfiel.
6. Auf dem Landtage im Jahre 1847 setzte die Landschaft im Verein mit den bürgerlichen Gutsbesitzern die Regierungs-Vorschläge durch, daß das Verbot des Erwerbs von Immobilien hinsichtlich der städtischen Grundstücke aufgehoben, und auch der Erwerb kleinerer ländlicher Grund- und Pachtstücke den Juden freigegeben, denselben auch die Erwerbung des Bürger- und Einwohner-Rechts zugestanden werde. Die Stände gingen sogar über die Regierungs-Vorschläge insofern hinaus, als sie den Juden in Zukunft auch die akademischen Lehramter, soweit nicht die Statuten der Universität Rostock entgegenstehn, gestattet, und die in Rostock und Wismar gegen die Aufnahme von Juden bestehenden Gesetze beseitigt wissen wollten. Allein diese Beschlüsse, — welche in der Synagoge von Schwerin durch ein besonderes Dankgebet gefeiert wurden — gelangten nicht zur Publikation, weil im Jahre 1848 die Stunde zur völligen Emancipation der Juden in Mecklenburg geschlagen zu haben schien.

In der That wurden die mecklenburgischen Juden nicht nur zur deutschen Nationalversammlung sondern auch Zweckß Bildung einer neuen Ständeverammlung für Mecklenburg als wählbar erklärt und auch wirklich gewählt. Bei Publikation der deutschen Grundrechte und im mecklenburgischen Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 wurde die Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse ausdrücklich gewährleistet. Aber diese Freude sollte nicht lange währen. Im Jahre 1850 wurden die deutschen Grundrechte und das Staatsgrundgesetz zu Grabe getragen, und die Juden in den alten Zustand der Unfreiheit zurückgestoßen. Demgemäß sind die Juden in Mecklenburg noch heute von dem Erwerb des Bürgerrechts ausgeschlossen, wenngleich sie sonderbarer Weise in Beziehung auf den Bürger-Ausschuß das active und passive Wahlrecht besitzen. Die jüdischen Kaufleute sind fortdauernd dem s. g. Schutzverhältnisse unterworfen, sodaß sie zwar vom jährlichen Schutzgelde befreit sind, jedoch bei ihrer Niederlassung eine Concession zum Handel beim Ministerium nachzusuchen, und diese Concession selbstredend theuer zu bezahlen haben. Noch heute gilt der § 377. des Landesvergleichs in Betreff des Erwerbs von Grundstücken, nur daß das Ministerium bei städtischen Grundstücken Dispens ertheilen darf. Sogar in das allgemeine Handelsgesetzbuch hat der § 377. einen Eingriff ge-

than, indem die bezüglich mecklenburgische Publikationsverordnung vom 28. Dezember 1863 im § 26 vorschreibt, daß hinsichtlich des Erwerbs von Grundstücken abseiten einer Handelsgesellschaft die Vorschrift des § 377 gelte *). Die Seestädte Rostock und Wismar versperren, obwohl wegen ihrer kommerziellen Bestimmung die Freiheit ihr Lebenselement ist, den Juden nach wie vor ihre Thore. Außer zur Advokatur werden die Juden zu keinem Staatsamte zugelassen. So sind die Zustände der jüdischen Einwohner des Großherzogthums Mecklenburg. Wir brauchen zu ihrer Charakteristik nichts weiter hinzuzufügen, sie charakterisiren sich selbst, und können in ganz Europa einschließlich Rußlands und der Türkei kaum irgendwo trauriger sein.

In einem sehr mangelhaften Rechtszustande befinden sich auch noch die Juden des Fürstenthums Lippe. In dem älteren auf dem Schutzverhältnisse beruhenden Zustande traten erst durch das Gesetz vom 14. März 1843 einzelne Milderungen ein, indem gegen Aufhebung des den Israeliten bis dahin gestattet gewesenen Hausirhandels einige Handelsbeschränkungen beseitigt, und die den jüdischen Metzgern obgelegene unentgeltliche Ablieferung der Zungen vom geschlachteten Vieh an den Hof (!) **) in Wegfall gebracht wurde. Der hierdurch nur unerheblich veränderte Zustand dauerte dann fort bis zu der im Januar 1849 erfolgten Publikation der deutschen Grundrechte, mit deren Wiederaufhebung im Oktober 1851 die früheren Ungerechtigkeiten wieder in's Leben gerufen wurden. Die humane Absicht des im Jahre 1853 nach Detmold berufenen Hannibal Fischer, die Juden in jeder Beziehung den übrigen Staats-Angehörigen gleichzustellen, blieb nach dem Falle Fischers leider unausgeführt. Auf weitere Emancipationsgesuche erfolgte dann endlich das Gesetz vom 10. Juli 1858 (G.-S. 1858. Nro. 11. S. 47.), durch welches das Schutzverhältniß der Juden und die aus demselben entspringenden Abgaben zwar aufgehoben, den Israeliten auch gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte mit den christlichen Landesunterthanen beigelegt wurden, jedoch unter folgenden Beschränkungen: Die Juden werden nur zu solchen Staats- und Gemeindeämtern zugelassen, mit welchen nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist. (Welche Aemter bleiben da noch übrig?). Sie sind von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichts-Anstalten ausgeschlossen. Als Lehrer

*) Nach dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage, welchen Mecklenburg mit Frankreich 1865 geschlossen hat, sind Franzosen jüdischen Glaubens von diesen Beschränkungen ausgenommen, sodaß also der Staat dem Fremden größere Rechte gewährt als dem Inländer!

**) Der Zungenbraten scheint am Lippe'schen Hof als eine Delikatesse gegolten zu haben. De gustibus non est disputandum.

werden sie mit Ausnahme von Gewerbe- und Handelsschulen (ob das Fürstenthum Lippe solche Schulen besitzt?) auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt. Sie können nicht Landtags-Abgeordnete sein, auch nicht an den Wahlen derselben Theil nehmen, (§ 2.). Das Recht zum Betriebe eines Gewerbes auf dem Lande hängt für die Juden von der Concession Fürstlicher Rentkammer ab, welche zugleich die dafür zur Fürstlichen Landrente zu entrichtende jährliche Abgabe bestimmt. Wer schon im Besitze eines f. g. landesherrlichen Geleits oder einer sonstigen Regierungs-Concession zum Gewerbebetriebe auf dem Lande ist, behält dieses Privilegium zwar auf Lebenszeit, muß aber das bisher übliche Schutzgeld fortzahlen. Man sieht, die Juden in Deutschland haben noch nicht aufgehört, eine besondere Finanzquelle der Fürsten zu sein. — Der Judeid ist in Lippe durch die Verordnung vom 2. November 1854 gegen die Form des früher üblichen preussischen Judeidees etwas gemildert *).

Auch in den beiden Thüringischen Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie in den Herzogthümern Sachsen Meiningen und Sachsen Altenburg sind die Juden, so viel uns bekannt geworden, noch nicht zur vollen Gleichberechtigung gelangt.

Aus Schwarzburg ist hervorzuheben, daß nach den Gemeindeordnungen vom 10. Juli 1857 resp. 23. April 1858 Israeliten zwar das Stimmrecht in den Gemeinde-Versammlungen besitzen, dagegen nicht Mitglieder der Stadträthe oder Gemeindevorstände werden können.

Im Gebiete der freien Hanse-Stadt Bremen waren Juden bis zum Jahre 1803 überhaupt nicht aufgenommen worden. In diesem Jahre gelangte der hannoversche Flecken Hastedt, in welchem einige israelitische Familien ansäßig waren, an Bremen. Im Uebrigen dauerte das Verbot der Ausschließung bis zum Jahre 1848 fort. Durch die Verf. von 1849 (§ 19.) erlangten die Juden des Bremischen Staates vollkommene Gleichstellung, diese Verfassung wurde jedoch bekanntlich in Folge Intervention des Bundestages aufgehoben, und unterm 24. Februar 1854 eine neue Verfassung promulgirt, welche die Rechte der Juden wiederum schmälerte, indem sie das christliche Glaubensbekenntniß als Bedingung für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte festsetzte (§ 12.). Die Bremische Staatsbehörde ist seitdem überdies in Ertheilung des Bürgerrechts an Juden äußerst ängstlich gewesen, sodaß jetzt etwa erst 30 jüdische Familien in Bremen wohnhaft sind.

Wir schließen unsere Darstellung mit der kleinen Reihe von Nord-deutschen Staaten, in welchen die Gleichstellung der Juden gesetzlich und thatsächlich eine unbeschränkte ist.

*) Alle diese Verbesserungen sind nur mit großer Mühe bei den Landständen durchgesetzt worden, und hat sich um die Sache der Juden besonders der Rechtsanwalt Spanjer-Hersford in Detmold verdient gemacht.

Im Herzogthum **Braunschweig** sind die Juden durch ein Gesetz vom Jahre 1848 emancipirt. Sie besitzen das active und passive Wahlrecht zu städtischen und staatlichen Abgeordneten, und in beiden Collegien sitzen wirklich Juden. Der Eid *more judaico* ist abgeschafft, die Ehe zwischen Christen und Juden gestattet. Von Staatsämtern sind den Juden zwar bis jetzt erst untergeordnete zu Theil geworden, es ist jedoch kein Grund zur Annahme, daß man Juden von höheren Aemtern ihres Bekenntnisses wegen ausgeschlossen habe.

Im Herzogthum **Oldenburg** gründet sich die volle Gleichberechtigung der Juden gegenwärtig auf Abschnitt II. Artikel 31 und 33 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1852. Diese Vorschriften lauten:

„Vor dem Gesetze sind Alle gleich, Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte unter Erfüllung der vom Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich.“ (Art. 31 § 1. 2.)

„Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen sowie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen keinen Abbruch thun. (Art. 33.)

„Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren.“

Die Anzahl der Juden in Oldenburg ist nicht groß, und daher allein ist es wohl zu erklären, wenn ihnen bisher öffentliche Aemter daselbst nicht ertheilt worden sind. Nach den uns gewordenen glaubwürdigen Mittheilungen besteht auch in der Praxis kein Hinderniß, welches die Juden von Befleidung öffentlicher und Gemeindeämter ausschließen würde, wenn sie sich dazu fähig machten und meldeten.

Im Gebiete der freien Stadt **Hamburg** sind durch Artikel 110 der jetzt gültigen Verfassung vom Jahre 1861 alle den Juden entgegenstehenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Schranken definitiv beseitigt. Diese Verfassung ist in weitesten Sinne zur Durchführung gekommen, und fungiren Juden in allen Zweigen der Verwaltung und Justiz. Ein im November 1864 erlassenes Gesetz hebt auch die Zwangspflicht der Hamburger Juden, einer dortigen israelitischen Gemeinde anzugehören, auf, und macht das Bürgerrecht derselben von ihrem Verhältniß zur israelitischen Gemeinde unabhängig.

In **Lübeck** sind die Juden seit dem Jahre 1848 zu vollkommener Gleichstellung gelangt. Die gewerbliche Gleichberechtigung wurde zwar wieder in Frage gestellt, dieser Zweifel jedoch schon im Jahre 1852 durch Rath- und Bürgerschuß zu Gunsten der Israeliten erledigt. Der Eid

more judaico ist auf Anregung des Rabbiners Adler seit 1863 abgeschafft, und eine gleichmäßige Form für alle Staats-Angehörigen eingeführt. Auch in Betreff ihrer Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten sind die Juden den Bekennern der christlichen Religion seit 1865 durchaus gleichgestellt. Anstellungen in Staatsämtern haben Juden zwar noch nicht erlangt, dies liegt jedoch nur daran, daß es in der kleinen jüdischen Gemeinde an den hierzu geeigneten Persönlichkeiten fehlt. Dagegen sind seit 1848 in der „Bürgerschaft“ (dem Repräsentanten-Hause) stets zwei israelitische Mitglieder.

Auch im Großherzogthum **Sachsen-Weimar** sowie im Herzogthum **Sachsen-Coburg-Gotha** ist die Emancipation der Juden, soviel wir erfahren haben, eine vollständige, ebenso im Fürstenthum **Waldeck** und **Pyrmont**, wo die mit gewissenhafter Treue beobachtete Verfassung von 1852 die Unabhängigkeit sämtlicher bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte vom religiösen Bekenntnisse garantirt.

Ein Rückblick auf die im Vorstehenden gegebene summarische Darstellung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden innerhalb des Norddeutschen Bundes zeigt uns eine so mannigfaltige Abstufung dieser Verhältnisse vom mittelalttrigen Schutzjudenthum in Mecklenburg bis zum freiesten Staatsbürgerthum in Hamburg, wie sie in keinem andern nationalen Verbande der Welt besteht oder jemals bestanden hat. Wollte man auch Süddeutschland, namentlich Oestreich und Baiern in den Horizont nehmen, so würde das Bild an Abwechslung noch bedeutend gewinnen. Man geht nicht zu weit, wenn man behauptet, daß in sämtlichen civilisirten Ländern der Welt **zusammengenommen** nicht so verschiedenartige Rechtszustände der Juden existiren als in Deutschland allein. Auch hat kein anderes Land der Erde solche Fluctuationen in der Behandlung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden aufzuweisen. Ein so unregelmäßiger Puls in der Gesetzgebung und Praxis ist das Sympton einer ernstlichen politischen Krankheit, und kein einsichtiger Staatsmann wird sich der Ueberzeugung verschließen können, daß dieser chronisch gewordene krankhafte Zustand einer Radicalcur bedarf. Das Bedürfniß einer gründlichen Abhülfe wird natürlich desto dringender, je mehr die einzelnen deutschen Staaten in den übrigen politischen Beziehungen aneinanderrücken, und je schroffer in Folge dessen die Gegensätze in den Verhältnissen der jüdischen Staatsangehörigen hervortreten. So oft daher Deutschland seit dem kläglichen Abschiede des letzten Kaisers einen Versuch zur politischen Einigung gemacht hat, so oft ist auch die Verbesserung der Lage seiner jüdischen Einwohner als eine **Bundes-Angelegenheit** betrachtet und ins Auge gefaßt worden. Der im Jahre 1815 gegründete Staatenbund hat sich, wie in den meisten andern Beziehungen, so auch in dieser als ohn-

mächtig erwiesen. Der Einheitsstaat der Jahre 1848 und 1849 brachte den Juden in den deutschen Grundrechten die goldne Frucht der unbeschränkten Gleichstellung gleichsam auf dem Präsentirteller entgegen — es war eine kurze Tantalusqual. Die Israeliten sahen zum zweiten Male das Manna vom Himmel regnen — aber sie sahen es nur, sie durften es nicht genießen. — Von Neuem ist Deutschland im Begriffe, eine wenigstens partielle Einigung herzustellen. Ein kühner und weitblickender Staatsmann hat den Stier bei den Hörnern gepackt, um Deutschland zunächst von dem Einflusse fremder dynastischer Interessen zu befreien. Auf den böhmischen Schlachtfeldern hat das Preussische Volk in Waffen unter persönlicher Führung seines königlichen Kriegsherrn und seiner ritterlichen Prinzen die Herrschaft Oesterreichs in Deutschland gebrochen, und die Pläne jenes Staatsmannes mit seinem Blute besiegelt. Jetzt gilt es, die Erfolge der Waffen in einem festen dauernden Gebäude zu sichern. In weiser Beschränkung auf das für jetzt Erreichbare sammelt das mächtigere Preußen die Staaten Nord- und Mitteldeutschlands zu einem nationalen Bunde, und beruft neben den einzelnen Staats-Regierungen Männer, die das Vertrauen der Nation genießen und als deren Vertreter aus unmittelbarer Volkswahl hervorgehn, um Theil zu nehmen an dem Werke der nationalen Wiedergeburt. Wer wird es leugnen wollen, daß ein großer Moment in dem politischen Leben Deutschlands eingetreten ist, und daß in einem solchen Augenblicke alle Partei-Interessen und kleinlichen Angelegenheiten schweigen müssen, daß Jeder an seinem Platze die heilige Pflicht hat, nach seinen Kräften an dem großen Werke der Nation mitzuarbeiten und den sprachverwirrenden Partei-Hader von dem großen und schwierigen Unternehmen fern zu halten?

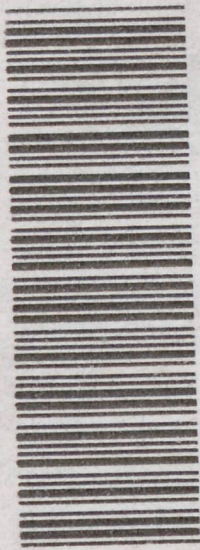
Aber die Emancipation der Juden in Deutschland ist keine Partei-Sache, sie ist eine allgemeine, eine im eminenten Sinne deutsche Angelegenheit.

Es scheint uns mindestens ebenso wichtig, und von ebenso allgemeinem Interesse, einem nicht geringen Bruchtheil des deutschen Volkes, welcher um seines religiösen Bekenntnisses willen noch immer nicht zur vollen Gleichstellung mit dem übrigen Theile der Nation gelangt ist, und in manchen deutschen Staaten noch in den schmachlichsten Fesseln der Unfreiheit lebt, den ihm so lange widerrechtlich und zum Nachtheile des Gemeinwohls entzogenen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu gewähren, sowie den grenzenlosen Particularismus in der Behandlung dieser Volksklasse zu beseitigen, als ein einheitliches deutsches Maas und Gewicht für den ökonomischen Verkehr aufzustellen. Wenn der deutsche Handel berechtigt ist, von dem Tische des Norddeutschen Bundes Einheit des Maasses, des Gewichts und der Münze

zu fordern, so sind die Deutschen jüdischer Confession zu keiner geringeren Forderung berechtigt. Sie verlangen mit gleichem Maaße gemessen und mit gleicher Münze bezahlt zu werden, wie ihre christlichen Mitbürger. In dem Feudalstaate des Mittelalters, wo der Schutzjude neben dem lassisitischen Bauer und dem zünftigen Bürger einherging, erschien die Kluft zwischen ihm und der übrigen Gesellschaft nicht so weit, als in dem modernen Staate, in welchem es keinen Makel der Geburt, kein Vorrecht des Standes giebt. Wo nach dem Gesetze des Staats aus der niedrigsten Hütte die höchsten Staatsbeamten hervorgehen können, wird die geringste politische Zurücksetzung einer bestimmten Klasse der menschlichen Gesellschaft härter empfunden als eine totale Paria-Stellung dort, wo die Stände streng gesondert sind, und das Privilegium der Geburt die Bewegung der Staatsmaschine regulirt. Wir erwarten deshalb von den Regierungen des Norddeutschen Bundes, daß sie die vollkommene bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden innerhalb des Bundes als eine der gegenwärtigen nationalen Aufgaben betrachten, und von dem Norddeutschen Parlamente, daß es seine Stimme für die gerechte Sache der jüdischen Staatsangehörigen erheben, und das Gewicht seiner Meinung für dieselben in die Wagschale der Entscheidung legen werde. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes muß den jüdischen Bundesmitgliedern den vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte garantiren, und es müssen Mittel gefunden werden, diese Garantie wirksam zu machen. Auf eines dieser Mittel erlauben wir uns zum Schlusse unserer Betrachtungen hinzuweisen, es besteht in der **praktischen Fassung des betreffenden Gesetzes**. Wir haben aus der Geschichte der Judenemancipation sowie auch aus anderen Gebieten der Politik gelernt, daß eine zu allgemein gehaltene, bloß theoretische Fassung des Gesetzes zu vielartigen Mißdeutungen Veranlassung giebt. Unsere Staatsgrundgesetze leiden bekanntlich vielfach an diesem Mangel. Es mag der Rechtswissenschaft überlassen bleiben, aus den praktischen Bestimmungen des Rechts die principielle Formel zu ziehen, und den Grundgedanken, welcher den Gesetzgeber beherrscht hat, zu finden. Aber die Gesetzgebung muß sich unseres Erachtens von dieser Aufgabe des Gelehrten möglichst fernhalten, und auf das vorgesezte praktische Ziel in gerader Richtung lossteuern. Wir möchten deshalb an Stelle des § 16 der deutschen Grundrechte folgende Fassung für das Gesetz betreffend die Gleichstellung der Israeliten vorschlagen:

Alle in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten noch bestehenden bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beschränkungen der Einwohner jüdischen Glaubens, sie mögen auf Gesetz, Statut, Herkommen oder anderen Rechtsvorschriften beruhen, sind aufge-

BG0893182



hoben. Die Juden sind nur ausgeschlossen von Anstellung in christlichen Kirchenämtern und als Lehrer der christlichen Religion, alle übrigen Gemeinde- und Staatsämter sind ihnen zugänglich; das Patronatsrecht über christliche Kirchen üben sie durch Stellvertreter aus.

Die Juden schwören mit der Schlußformel: „so wahr mir Gott helfe.“ Alle sonstigen Förmlichkeiten beim Eide der Juden, wo sie innerhalb des Norddeutschen Bundes bestehn, sind aufgehoben.

Die ausländischen Juden genießen innerhalb des Norddeutschen Bundes gleiche Rechte mit den übrigen Ausländern. Alle entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Vielleicht dürfte diese Fassung Manchem zu breit erscheinen. Aber nachdem Gesamtdeutschland schon zweimal den Juden volle Gleichstellung verheißen hat, ohne diese Verheißung zur Wahrheit zu machen, kann es auf einige Worte nicht ankommen, wenn sie geeignet erscheinen, den Erfolg zu sichern. Die Emancipation der Juden ist eine Ehrensache der deutschen Nation und der deutschen Fürsten. Das so oft gegebene Wort harret noch immer der Einlösung. Möge der Norddeutsche Bund in Zahlung dieser Ehrenschild nicht säumig sein!

Nachtrag.

Während die vorstehende Broschüre sich unter der Presse befand, ist die Judenfrage wiederum Gegenstand einer Verhandlung des preussischen Abgeordnetenhauses gewesen, und zwar bei Gelegenheit der Berathung der Petition des Oberrabbiners Dr. Sutro und des Rabbiners Dr. Philippsohn in der Sitzung vom 12. Januar 1867. Wir haben aus dieser Verhandlung mehrere erfreuliche Thatsachen zu constatiren: Einmal hat der Cultus-Minister v. Mühler seine früher ausgesprochene Ansicht, daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 der Verfassung gegenüber geltend sei, widerrufen lassen, sodann aber hat nicht bloß die gesammte katholische Partei sondern auch eine Fraktion der Conservativen (die s. g. freie conservative Vereinigung) dem Commissions-Antrage, welcher die betreffenden Petitionen der Staatsregierung zur Abhülfe überweist, zugestimmt. Wir begrüßen diesen Fortschritt in der conservativen Partei aus vollem Herzen, und freuen uns, daß der im Eingange der vorstehenden Broschüre ausgesprochene Wunsch in Betreff der Läuterung des conservativen Programms so schnell einen Anfang zur Verwirklichung gefunden hat. Die Preussische Staatsregierung wird dieses Zeichen der Zeit nicht unberücksichtigt lassen können.

